



# Statistik der UMSATZSTEUER

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2022

## **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13  
1110 Wien  
Tel.: +43 1 711 28-7070  
e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)  
Fax: +43 1 711 28-7728

zur Verfügung.

## **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
1110 Wien  
Guglgasse 13

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Mag. Andreas Mitterlehner  
Tel.: +43 1 711 28-8111  
e-mail: [andreas.mitterlehner@statistik.gv.at](mailto:andreas.mitterlehner@statistik.gv.at)

## **Umschlagfoto**

Cäcilia Bachmann

## **Kommissionsverlag**

Verlag Österreich GmbH  
1010 Wien  
Bäckerstraße 1  
Tel.: +43 1 610 77-0  
e-mail: [order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)

ISBN 978-3-903393-12-7

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Printpublikation Artikelnummer: 20-8110-19, Verkaufspreis: € 15,00

**Wien 2022**

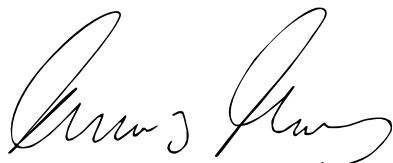
# Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Die Umsätze der österreichischen Wirtschaft nach Wirtschaftsbereichen vermitteln einen Überblick über die Struktur und Dynamik des Wirtschaftsgeschehens in Österreich.

Die Veröffentlichung bietet detaillierte Informationen zu der Zahl der Veranlagten, dem steuerbaren wie auch dem steuerfreien Umsatz (mit den jeweiligen Befreiungsgründen), dem steuerpflichtigen Umsatz nach Steuersätzen, der abziehbaren Vorsteuer sowie dem Saldo aus Zahllast und Gutschrift. Die Darstellung nach Rechtsformen, Wirtschaftsbereichen und Stufen des steuerbaren Umsatzes komplettiert das Bild. Die regionale Aufgliederung geht von den Bundesländern über die EU-akkordierten NUTS-Einheiten bis zu den Politischen Bezirken und ermöglicht damit auch regionalwirtschaftliche Aussagen.

Die detaillierten Ergebnisse entstehen aus den Daten der Umsatzsteuerveranlagung 2019, welche der Statistik Austria vom Bundesministerium für Finanzen zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden.



Prof. Dr. Tobias Thomas

Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im März 2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen und Zeichenerklärung</b> .....	<b>9</b>
<b>Allgemeine Anmerkungen</b> .....	<b>13</b>
<b>1 Erhebung und Aufbereitung</b> .....	<b>17</b>
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik .....	17
1.2 Umsatzsteuerrechtliche Begriffe .....	17
1.2.1 Steuergegenstand .....	17
1.2.2 Unternehmer, Unternehmen .....	19
1.2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen .....	19
1.2.4 Entgelt als Bemessungsgrundlage .....	19
1.2.5 Steuerbefreiungen .....	20
1.2.6 Steuersätze .....	22
1.2.7 Hinzurechnungsbeträge .....	24
1.2.8 Innergemeinschaftlicher Erwerb .....	24
1.2.9 Bruttoumsatzsteuer .....	24
1.2.10 Erwerbsteuer .....	24
1.2.11 Abziehbare Vorsteuer .....	25
1.2.12 Sonstige Berichtigungen .....	25
1.2.13 Umsatzsteuer (Zahllast / Gutschrift) .....	25
1.2.14 Kleinunternehmer (Besteuerungs- bzw. Veranlagungsgrenze) .....	25
1.2.15 Veranlagungszeitraum .....	26
1.3 Aufarbeitung .....	26
1.4 Erhebungsmerkmale .....	27
<b>2 Hauptergebnisse</b> .....	<b>37</b>
2.1 Gesamtüberblick .....	37
2.2 Umsatzstufen .....	39
2.3 Wirtschaftsbereiche .....	42
2.4 Rechtsformen .....	50
2.5 Regionalgliederung .....	53
2.6 Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld .....	57
2.7 Durchschnittliche Umsätze ausgewählter Branchen bezogen auf die Bevölkerungszahlen .....	60
<b>Tabellen im Textteil</b>	
Tabelle 1 Übersicht über die Steuersätze seit 1973 .....	23
Tabelle 2 Übersicht über die Teilmassen der Umsatzsteuerstatistik 2019 .....	26
Tabelle 3 Hauptergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken 2013 bis 2019 .....	38
Tabelle 4 Haupterhebungsmerkmale 2019 im Vorjahresvergleich .....	39
Tabelle 5a Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Umsatzstufen ...	39
Tabelle 5b Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Umsatzstufen .....	40
Tabelle 6 Exportanteile 2019 .....	41
Tabelle 7a Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Wirtschaftsbereichen .....	43
Tabelle 7b Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Wirtschaftsbereichen .....	44

Tabelle 8	Herstellung von Waren: Exporte 2019 .....	45
Tabelle 9	Konzentration der Umsätze nach Wirtschaftsbereichen 2019 .....	46
Tabelle 10a	Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2019 .....	48
Tabelle 10b	Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2019 .....	48
Tabelle 11	Steuerpflichtige 2019 nach Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen .....	49
Tabelle 12a	Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Rechtsformen ...	50
Tabelle 12b	Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Rechtsformen .....	51
Tabelle 13	Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2018 und 2019 .....	52
Tabelle 14	Steuerpflichtige 2019 nach Rechtsformen und Stufen des steuerbaren Umsatzes .....	52
Tabelle 15a	Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Bundesländern .	53
Tabelle 15b	Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Bundesländern .....	53
Tabelle 16	Veranlagungsfälle und steuerbarer Umsatz 2019 nach Bundesländern und Wirtschaftsbereichen .....	55
Tabelle 17	Ausländische Umsatzsteuerfälle 2019 für ausgewählte Staaten des (Firmen-)Sitzes .....	56
Tabelle 18	Ausländische Umsatzsteuerfälle 2019 nach Wirtschaftsbereichen .....	56
Tabelle 19	Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 1999-2019 .....	58
Tabelle 20	Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 2019 nach Wirtschaftstätigkeiten .....	59
Tabelle 21	Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2019 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen Wirtschaftsbereich „Beherbergung und Gastronomie“ .....	61
Tabelle 22	Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2019 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen Wirtschaftsabteilung „Arzt- und Zahnarztpraxen“ .....	64
Tabelle 23	Personen mit Einkommensteuerbescheid für 2019, die nicht in den Umsatzsteuerdaten zu finden sind .....	67

### Grafikverzeichnis

Grafik 1	Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen und des steuerbaren Umsatzes seit 1973 .....	37
Grafik 2	Umsatzsteuer: durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je Unternehmen 2019 nach NUTS 3 .....	54
Grafik 3	Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2019 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Beherbergung“ nach Politischen Bezirken .....	63
Grafik 4	Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2019 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Gastronomie“ nach Politischen Bezirken .....	63







## Abkürzungen und Zeichenerklärung

### Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
BG	Bundesgesetz
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
EH	Einzelhandel
ESt(pfl.)	Einkommensteuer(pflichtige)
GH	Großhandel
gem.	gemäß
H.v.	Herstellung von
in Verb.	in Verbindung
IV	Interessenvertretung
KöSt(pfl.)	Körperschaftsteuer(pflichtige)
lw.	landwirtschaftlich(e)
NE	Nichteisen
o.n.B.	ohne nähere Bezeichnung
stb.	steuerbar(er)
stpfl.	steuerpflichtig(er)
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
Z.	Ziffer

### Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
G	Zahlenwert wird unterdrückt, da weniger als 3 Meldeeinheiten dazu beitragen („geheim“)
%	Prozent(e)







## Allgemeine Anmerkungen

Der Umsatzsteuerstatistik als Sekundärstatistik liegen die Veranlagungsdaten der Finanzverwaltung zugrunde. Umsatzsteuerpflichtig sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt durchführt, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Gegenständen, wobei für Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist. Diese wurde bis September 2003 ausschließlich von den Zollbehörden eingehoben, seit Oktober 2003 besteht jedoch auch die Möglichkeit, sie über das beim Finanzamt geführte Abgabekonto zu verrechnen, wogegen die Erwerbsteuer (für Einfuhren aus der EU) im Wege der Veranlagung vorgeschrieben wird.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Entgelt (Kapitel 1.2.4), bestimmte Umsätze unterliegen jedoch nicht der Umsatzsteuer, wobei zwischen echt und unecht befreiten Umsätzen zu unterscheiden ist. Die wichtigsten Steuersätze betragen 20% bzw. 10%, seit der Veranlagung 2016 außerdem 13%. Alle anderen haben nur marginale Bedeutung. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nach Stufen des steuerbaren Umsatzes, Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen und regionalen Gesichtspunkten.

## Ergebnisse 2019

Im Berichtsjahr wurde von 697.971 Steuerpflichtigen ein steuerbarer Umsatz von 796,8 Mrd. € erwirtschaftet. Davon waren 256,8 Mrd. € steuerfrei. Der steuerpflichtige Umsatz verteilte sich auf die beiden wichtigsten Steuersätze im Verhältnis 77:21.

Die meisten Steuerpflichtigen befanden sich in den unteren Umsatzstufen. Bis zu einem steuerbaren Umsatz von 100.000 € waren nicht ganz zwei Drittel (62,5%) aller Veranlagten zu finden, deren Anteil am Umsatz betrug jedoch nur 1,7%, im Gegensatz dazu erwirtschafteten 0,2% aller Steuerpflichtigen (mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 70 Mio. €) etwas mehr als die Hälfte (52,7%) des gesamten Umsatzes. Der durchschnittliche steuerbare Umsatz betrug 1.141.651 €.

Die branchenmäßig umsatzstärksten Bereiche waren der Handel und der Bereich „Herstellung von Waren“ mit einem Anteil am Gesamtumsatz von 53,0%.

74% aller zur Umsatzsteuer Veranlagten waren einkommensteuerpflichtig, der Rest unterlag der Körperschaftsteuer, wobei 76% der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren. Österreichweit wies beinahe jedes fünfte Unternehmen diese Rechtsform auf, bezogen auf den Umsatz wurden 53% des gesamten Umsatzes von Gesellschaften mit beschränkter Haftung erzielt. Die Aktiengesellschaften trugen mit 11,8% zum Umsatzvolumen bei, obwohl nur 0,1% aller Unternehmen dieser Rechtsform zuzuordnen waren. 54,1% aller Steuerpflichtigen waren Einzelunternehmen, ihr Anteil am gesamten Umsatz betrug jedoch nur 7,0%.

Die Betrachtung nach regionalen Gesichtspunkten ist bei der Umsatzsteuer insofern problematisch, da die Veranlagung grundsätzlich am Sitz des Unternehmens erfolgt, was insbesondere bei Banken und Handelsketten zu Verzerrungen führt, da ein Teil des Umsatzes dadurch nicht dort erfasst wird, wo er entsteht. Aus diesem Grund bietet die Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten kein genaues Bild der österreichischen Wirtschaft.

Das gesamte Umsatzsteueraufkommen betrug im Berichtsjahr 30,9 Mrd. € und ergibt sich aus der Summe der Bruttoumsatzsteuer (111,8 Mrd. €) und der Erwerbsteuer für Einfuhren aus der EU (22,6 Mrd. €), vermindert um die abziehbaren Vorsteuern (108,7 Mrd. €), jedoch zuzüglich der Einfuhrumsatzsteuer (5,0 Mrd. €) für Einfuhren aus Drittländern.









# 1 Erhebung und Aufbereitung

## 1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die statistischen Auswertungen der Umsatzsteuerveranlagung sind jährlich vorgesehen und beruhen auf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet werden (Steuerstatistik-Verordnung<sup>1</sup>).

Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Daten-Aufarbeitung und -Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000<sup>2</sup> der STATISTIK AUSTRIA.

Die Gestaltung des Erhebungs- und Tabellenprogramms und die Lösung der mit der Erstellung dieser Statistik zusammenhängenden Fragen und Aufgaben erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

## 1.2 Umsatzsteuerrechtliche Begriffe

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer beruht auf dem Umsatzsteuergesetz 1994<sup>3</sup>, das infolge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU in innerstaatliches Recht transformierte. Dessen wichtigste Bestimmungen, soweit sie für die statistischen Auswertungen relevant sind, werden im Folgenden auszugsweise bzw. sinngemäß wiedergegeben.

### 1.2.1 Steuergegenstand

Der Umsatzsteuer unterliegen folgende steuerbare Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor, soweit ein Unternehmer Aufwendungen tätigt, die nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder nach § 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht abzugsfähig sind. Eine Besteuerung erfolgt nur, wenn der Gegenstand zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat;
3. die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus einem Drittlandsgebiet (Gebiete außerhalb der EU) in das Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, gelangt.

Die Einfuhrumsatzsteuer ist nur als Teil der insgesamt abziehbaren Vorsteuer, ihre Bemessungsgrundlage gar nicht in der vorliegenden Umsatzsteuerstatistik enthalten.

Die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegt bis auf weiteres dem Bestimmungslandprinzip. Dadurch tritt an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsstaat (siehe auch Abschnitt 1.2.8).

<sup>1</sup> BGBl. II Nr. 477/2020.

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung.

<sup>3</sup> BGBl. I Nr. 663/1994 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung.

**Reverse-Charge-Umsatz:**

Für die Besteuerung von Umsätzen für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen gilt, dass die Umsatzsteuerpflicht (laut § 19 UStG, Kennzahl 021 auf der Umsatzsteuererklärung U1, siehe auch den Abschnitt „Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld“ weiter unten) auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser ein Unternehmen ist. Solche Umsätze werden als „Reverse-Charge-Umsätze“ bezeichnet und betreffen folgende Lieferungen/Leistungen:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen (seit 1. 1. 2002, §19 Abs. 1 zweiter Satz)
- Bauleistungen (seit Oktober 2002, § 19 Abs. 1a)
- Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren (seit 2005, § 19 Abs. 1b)
- bestimmte Strom- und Gaslieferungen in das Ausland (seit 2005, § 19 Abs. 1c)
- Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (seit 2007, § 19 Abs. 1d, Verordnung lt. BGBl. II Nr. 129/2007)
- die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (seit 1.7.2010, § 19 Abs. 1e lit. a)
- die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (ab 1.1.2012, § 19 Abs. 1e lit. b)

Durch die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26. November 2013 (UStBBKV<sup>4</sup>) wurden außerdem für Umsätze, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt wurden,

- Lieferungen von Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5000 € beträgt,
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Produkte in deren Weiterlieferung besteht,
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten und
- Lieferungen von bestimmten Metallen

in den Katalog der Reverse-Charge-Umsätze aufgenommen.

Als steuerbarer Umsatz scheint für (Sub)Unternehmen mit Reverse-Charge-Umsätzen im Umsatzsteuerbescheid nicht ihr gesamter Umsatz, sondern nur der um die Reverse-Charge-Umsätze reduzierte Umsatz auf<sup>5</sup>. Für diesen (reduzierten) steuerbaren Umsatz werden ein steuerpflichtiger und ein steuerfreier Anteil ausgewiesen. Beim Leistungsempfänger (Generalunternehmen bzw. beauftragendes Unternehmen) wird im Umsatzsteuerbescheid nur die auf ihn übergegangene Umsatzsteuer(schuld) ausgewiesen, nicht aber die zugrundeliegenden Reverse-Charge-Umsätze (d.h. sie sind weder im steuerbaren noch im steuerpflichtigen Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid berücksichtigt).

Um die tatsächlichen Umsätze richtig darzustellen, wird bei der Erstellung der Umsatzsteuerstatistik für die oben erwähnten (Sub)Unternehmen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid ihr Reverse-Charge-Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid dazugezählt und dieser Gesamtumsatz als steuerbarer Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen. Eine ähnliche „Korrektur“ des steuerpflichtigen Umsatzes der (Sub)Unternehmer laut Umsatzsteuerbescheid wegen der Reverse-Charge-Umsätze ist aber nicht gerechtfertigt, weil die Steuerpflicht ja auf die Leistungsempfänger übergegangen ist. Deshalb kommt es dazu, dass in bestimmten Branchen (insbesondere im Bauwesen, im Bergbau und bei der Energie- und Wasserversorgung) die Summe aus steuerfreiem und steuerpflichtigem Umsatz (laut Umsatzsteuerbescheid, und ebenso in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen) nicht mehr den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ergibt (Tabellen 5, 7, 12, 15).

<sup>4</sup> BGBl. II Nr. 369/2013.

<sup>5</sup> Im Umsatzsteuerbescheid sind Reverse-Charge-Umsätze aber in einer eigenen Kennzahl angegeben.

Seit dem Berichtsjahr 2011 werden für den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik außer den Reverse-Charge-Umsätzen für Bauleistungen, welche 2011 rund ein Fünftel der Reverse-Charge-Umsätze ausmachten, auch die zwischenzeitlich hinzugekommenen übrigen Arten von Reverse-Charge-Umsätzen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid addiert.

### **1.2.2 Unternehmer, Unternehmen**

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers und erstreckt sich auch auf in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübte Tätigkeiten sowie Tätigkeiten der freien Berufe.

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens; ferner die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung oder der Übertragung der Eisenbahninfrastruktur besteht.

### **1.2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen**

Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann vom Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

### **1.2.4 Entgelt als Bemessungsgrundlage**

Der Umsatz aus Lieferungen und sonstigen Leistungen wird nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme). Im Falle des Eigenverbrauches treten der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben an die Stelle des Entgeltes. Die Umsatzsteuer sowie durchlaufende Posten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Der Umsatz wird bei der Einfuhr (aus Drittländern) nach dem Zollwert (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980) –

zuzüglich darauf entfallendem Zoll, anderer Abgaben sowie Nebenkosten – der eingeführten Gegenstände bemessen. Die Einfuhrumsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

### 1.2.5 Steuerbefreiungen

Im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug unterscheidet das Umsatzsteuergesetz zwei Gruppen der Steuerbefreiungen:

#### 1. Echte Steuerbefreiungen:

In diesen Fällen wird keine Umsatzsteuer entrichtet, das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt jedoch unberührt.

##### § 6 Abs.1 Z.1-6:

Z.1 Ausfuhrlieferungen (§ 7);

Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8);

Z.2 die im § 9 aufgezählten Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt;

Z.3 die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen; grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Schiffen und Luftfahrzeugen (ausgenommen Bodensee);

Z.4 die Lieferung von Gold an Zentralbanken;

Z.5 die Vermittlung der unter Z 1 bis Z 4 und Z 6 fallenden Umsätze und der Umsätze, die im Drittlandsgebiet bewirkt werden;

Z.6 die Lieferung bei der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung, Leistungen der Eisenbahnunternehmer für ausländische Eisenbahnen, Leistungen an diplomatische und konsularische Einrichtungen sowie an ausländische Vertretungsbehörden;

##### Art.6 Abs.1 (Binnenmarktregelung):

inneregemeinschaftliche Lieferungen.

#### 2. Unechte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs.1 Z.7-28):

In diesen Fällen wird keine Umsatzsteuer entrichtet, damit ist jedoch der Ausschluss des Vorsteuerabzugs verbunden.

Z.7 Umsätze der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten und Mitversicherten;

Z.8 Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten;

Umsätze und Vermittlung von Umsätzen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Geschäft mit Geldforderungen;

Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen;

Umsätze und deren Vermittlung im Einlagengeschäft, Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr, Inkasso von Handelspapieren;

Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und deren Vermittlung;

Umsätze und Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen;

Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und deren Vermittlung;

Leistungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungs- sowie Investmentgeschäfts durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen für derartige Unternehmen;

Umsätze von Gold und Goldmünzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, sowie Handelsmünzen;

Z.9 Lieferungen von Grundstücken; Vergütungen jeglicher Art an Aufsichtsratsmitglieder u. ä.;

Umsätze aus Versicherungsverhältnissen und Pensionskassengeschäften;

Umsätze der im Rahmen des Glücksspielgesetzes durchgeführten Glücksspiele;

Z.10 Umsätze der Blinden, wenn nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigt werden; die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Österreichischen Post AG (Universaldienstbetreiber im Sinne des § 12 Postmarktgesetz);

Z.11 Umsätze von privaten Schulen sowie Privatlehrern aus ihrer Unterrichtstätigkeit;

Z.12 Umsätze aus von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen o. ä. (nicht jedoch unterhaltender Art);

Z.13 Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter;

Z.14 Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen;

Z.15 Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern;

Z.16 die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;

(Nicht befreit ist die Überlassung für Wohnzwecke, für das Abstellen von Fahrzeugen und für Campingzwecke sowie die Beherbergung in eingerichteten Räumen.)

Z.17 die Leistungen von Personenvereinigungen zur Verwaltung von Teilen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht, die aber nicht für Wohnzwecke verwendet werden;

Z.18 Umsätze von Kranken- und Pflegeanstalten sowie Heimen und Kuranstalten, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;

Z.19 Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme o. ä. oder Gemeinschaften aus den obigen;

Z.20 sonstige Leistungen der Zahntechniker;

Z.21 die Lieferung von menschlichen Organen und Blut sowie von Frauenmilch;

- Z.22 die Krankenbeförderung;
- Z.23 die Leistungen von Jugend-, Ausbildungs- und Erholungsheimen für Personen unter 28 Jahren, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;
- Z.24 Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden von Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen und von Museen, zoolog. und botan. Gärten u. ä.;
- Z.25 die in Z.18, 23 und 24 genannten Leistungen, wenn sie von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinigungen bewirkt werden;
- Z.26 Lieferung von Gegenständen für eine nach Z.7 bis 25 steuerfreie Tätigkeit;
- Z.27 Umsätze der Kleinunternehmer (siehe dazu auch Kapitel 1.2.14);
- Z.28 Umsätze von bestimmten Zusammenschlüssen im Bereich des Geld- und Versicherungswesens, die Dienstleistungen an den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Empfängerkreis erbringen.

### 1.2.6 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt gemäß § 10 Abs.1 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20%<sup>6</sup> der Bemessungsgrundlage ( Normalsteuersatz).
2. Die Steuer ermäßigt sich für die Umsätze gemäß § 10 Abs.2 Z.1-14 auf 10%<sup>7</sup>. Darunter fallen insbesondere:
  - Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 1 zum UStG aufgezählten Gegenstände (landwirtschaftliche Produkte, Druckerzeugnisse und ab 2009 Arzneimittel), sowie die Abgabe der darin genannten Speisen und Getränke (Restaurantsumsätze);
  - Vermietung von in der Anlage 1 zum UStG Z.33 (Druckerzeugnisse) aufgezählten Gegenständen;
  - die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke;
  - Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie von Bauvereinigungen (nicht jedoch für die Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen sowie die Lieferung von Wärme und Heizmaterial);
  - Leistungen der Rundfunkunternehmen;
  - Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z.3 oder § 10 Abs. 3 Z.9 anzuwenden ist;
  - mit dem Betrieb von Anstalten zur Müll- und Abwasserbeseitigung regelmäßig verbundene Umsätze;
  - die Leistungen von Heimen an Personen unter 28 Jahren, soweit sie nicht unter § 6 Abs.1 Z.23 und 25 fallen;
  - Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten und bestimmter Heime und Kuranstalten, sofern die Umsätze nicht unter § 6 Abs. 1 Z.18 oder 25 fallen;
  - elektronische Publikationen im Sinne der Anlage 1 Z 33 sowie Teile davon, die nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen;
  - Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche.
3. Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer gemäß § 10 Abs.3 auf 13%<sup>8</sup> für:

<sup>6</sup> ab 1984

<sup>7</sup> ab 1984

<sup>8</sup> ab 2016

- Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 2 Z.1-9 aufgezählten Gegenstände (lebende Tiere und Pflanzen, Brennholz), die Einfuhr der in der Anlage 2 Z.10–13 aufgezählten Gegenstände (Kunstgegenstände, Briefmarken, Sammlungsstücke, Antiquitäten);
  - Aufzucht, Mästen sowie Halten bestimmter Tiere und Anzucht von Pflanzen; Leistungen, die der Vattertierhaltung und der Besamung dienen;
  - die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (ab 1.5.2016 bis 31.10.2018);
  - die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke (ab 1.5.2016 bis 31.10.2018);
  - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
  - Umsätze aus dem Betrieb von Schwimmbädern;
  - Leistungen (ausgen. gem. § 6 Abs.1 Z.24 od. 25) im Kultur- und Unterhaltungsbereich (Theater, Konzerte, Museen, Zirkus- und Filmvorführungen);
  - Leistungen von Jugend- und Erziehungsheimen;
  - Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z.3 anzuwenden ist;
  - Lieferung von Wein aus frischen Weintrauben u. ä., der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt und im Rahmen dieses Betriebes geliefert wurde (keine Ausschank);
  - die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen.
4. Die Steuer ermäßigt sich gemäß § 10 Abs.4 auf 19%<sup>9</sup> für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze für Unternehmer, die einen Sitz in diesen Gebieten haben.
5. Bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten, deren Umsätze 400.000 € nicht übersteigen, werden Steuer und Vorsteuer gemäß § 22 Abs.1 in der Höhe von 10%<sup>10</sup> bzw., wenn der ermäßigte Steuersatz nach § 10 Abs. 3 anzuwenden ist, in der Höhe von 13%<sup>11</sup> der Umsätze festgesetzt, d. h. die Zahllast ergibt stets Null.

Diese land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer haben für die Lieferungen der in der Anlage zum UStG nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10%<sup>12</sup>, erfolgt die Lieferung an Unternehmer, eine solche von 7%<sup>13</sup> zu entrichten (§ 22 Abs.2). Ein weiterer Vorsteuerabzug ist nicht zugelassen.

Tabelle 1

**Übersicht über die Steuersätze seit 1973**

Steuersätze	1973 - 1975	1976	1977	1978 - 1983	1984 - 1994	1995 - 2007	1.7.2007 - 2016	ab 2016
§ 10 Abs. 1	16 %	18 %	18 %	18 %	20 %	20 %	20 %	20 %
§ 10 Abs. 2	8 %	8 %	8 %	8 %	10 %	10 %	10 %	10 %
§ 10 Abs. 3 (UStG 72) <sup>1</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	14 %	14 %	16 %	16 %	19 %	19 %
§ 10 Abs. 3 Z.1 (UStG 94) <sup>5</sup>	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	12 %	12 %	13 %
§ 10 Abs. 3 Z.2 (UStG 94) <sup>5</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>4</sup>	- <sup>4</sup>	12 %	-	-
§ 10 Abs. 3 (UStG 94)	-	-	-	-	-	-	-	13 %
§ 10 Abs. 4 (UStG 72)	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	30 %	32 %	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>
§ 22 Abs. 2	10 %	12 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %
§ 22 Abs. 2 (UStG 94)	-	-	-	-	-	-	-	7 %

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - <sup>1</sup> Ab 1995 § 10 Abs.4 (UStG 1994).- <sup>2</sup> Bei § 10 Abs.1. - <sup>3</sup> Vor 1995 bei § 10 Abs.2. - <sup>4</sup> Von 1978 - 1991 bei § 10 Abs.4, von 1992-1994 bei § 10 Abs. 2.- <sup>5</sup> Ab 2001 § 10 Abs.3.

<sup>9</sup> ab 1.7.2007<sup>10</sup> ab 1984<sup>11</sup> ab 2016<sup>12</sup> ab 1977<sup>13</sup> ab 2016



### 1.2.7 Hinzurechnungsbeträge

Zu der für tatsächliche Umsätze und Eigenverbrauch aufgelaufenen Steuerschuld sind außerdem hinzuzurechnen: jene in einer Rechnung gesondert ausgewiesenen und nicht berichtigten Steuerbeträge, die entweder, weil es sich um Irrtümer handelt, zunächst nicht geschuldet werden (§ 11 Abs.12) oder für welche die Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt worden ist (§ 11 Abs.14); dies erfolgt deshalb, weil der Abnehmer nach § 12 Abs.1 berechtigt ist, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

Eine Hinzurechnungspflicht ergibt sich schließlich für dritte Unternehmer gem. § 16 Abs.2 dann, wenn die Berichtigung eines Vorsteuerabzuges wegen der Minderung des Entgeltes unterbleiben soll, aber auch wenn der leistende Unternehmer keinen Sitz im Inland hat und der Leistungsempfänger Unternehmer mit Sitz im Inland ist (§ 19 Abs.1). Unter Letzteres fallen Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz), Bauleistungen (§ 19 Abs.1a), Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (§ 19 Abs.1b), bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische Unternehmer (§ 19 Abs.1c), Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (§ 19 Abs.1d) und Lieferungen an inländische Empfänger im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts (Art.25 Abs.5). Seit 1.7.2010 ergibt sich weiters eine Hinzurechnungspflicht bei der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs.1e lit.a), ab 1.1.2012 kommt die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen hinzu, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs.1e lit.b).

### 1.2.8 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Beim Handel zwischen Unternehmern gilt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis auf weiteres das Bestimmungslandprinzip. An die Stelle der Besteuerung der Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer) tritt damit die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Bestimmungsstaat.

Gemäß Art.1 Abs.1 ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs als umsatzsteuerbarer Tatbestand normiert. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

- ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Abnehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt,
- der Erwerber entweder ein Unternehmer ist oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist
- und die Lieferung an den Erwerber durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird.

### 1.2.9 Bruttoumsatzsteuer

Die sich aus den steuerpflichtigen Umsätzen einschließlich der Hinzurechnungsbeträge ergebende Umsatzsteuer wird in der vorliegenden Statistik als Bruttoumsatzsteuer bezeichnet.

### 1.2.10 Erwerbsteuer

Die sich aus dem steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb ergebende Steuer wird als Erwerbsteuer bezeichnet.



### 1.2.11 Abziehbare Vorsteuer

Der Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer sowie die Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs.1 und Art.12 Abs.1), sofern nicht ein Ausschluss vom Recht des Vorsteuerabzuges (unechte Befreiung) eintritt.

Bewirkt der Unternehmer neben steuerpflichtigen bzw. echt befreiten Umsätzen auch unecht befreite Umsätze, so ist gem. § 12 Abs.4 grundsätzlich eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe ihrer Zurechenbarkeit zu den Umsätzen, zu denen sie wirtschaftlich gehören, vorzunehmen. Nach § 12 Abs.5 besteht jedoch die Möglichkeit, entweder alle Vorsteuerbeträge oder nur jene Vorsteuerbeträge, welche steuerfreien oder steuerpflichtigen Umsätzen nicht ausschließlich zugerechnet werden können, nach dem Verhältnis der Umsätze mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug zu den übrigen Umsätzen in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

### 1.2.12 Sonstige Berichtigungen

Hat sich die Bemessungsgrundlage (Entgelt) für einen steuerpflichtigen Umsatz im Veranlagungszeitraum geändert, oder ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Veranlagungszeitraum uneinbringlich geworden, so ist der ursprünglich für diesen Umsatz geschuldete Steuerbetrag entsprechend zu berichtigen (§ 16 Abs.1 Z.1 und Abs.3).

### 1.2.13 Umsatzsteuer (Zahllast / Gutschrift)

Die Umsatzsteuer ist aufgrund des § 21 Abs.1 eine im Prinzip monatlich selbst zu berechnende Abgabe. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird der Unternehmer jedoch zur Umsatzsteuer veranlagt, wobei die abschließende Steuerfestsetzung erfolgt.

Aus dem Saldo von errechneter Steuer und Abzügen (Vorsteuern) resultiert die Zahllast. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von geschuldeter Steuer und Steuerabzügen eine Differenz zu Gunsten des Unternehmers, so stellt diese eine Gutschrift dar.

### 1.2.14 Kleinunternehmer (Besteuerungs- bzw. Veranlagungsgrenze)

Umsätze der Kleinunternehmer, d. s. Unternehmer, die im Inland ihren Sitz haben und deren Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie deren Eigenverbrauch im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen<sup>14</sup>, sind gem. § 6 Z.27 steuerfrei. Zusätzlich entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn diese Umsätze 30.000 € nicht übersteigen (§ 21 Abs.6<sup>15</sup>). In diesen Fällen findet eine Veranlagung nur statt, wenn der Unternehmer einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb getätigt oder auf die Anwendung des § 6 Z.27 verzichtet hat (§ 6 Abs.3). Dieser Verzicht ist mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

<sup>14</sup> ab 2007.

<sup>15</sup> ab 1994. Bis 31.12.2010 entfiel die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die Umsätze 7.500 € nicht überstiegen.

### 1.2.15 Veranlagungszeitraum

Ab dem Veranlagungsjahr 1986 haben jene Unternehmen, die nach Maßgabe des § 2 Abs.5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder des § 7 Abs.6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 für die Gewinnermittlung ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben, die Möglichkeit, anstelle des Kalenderjahres auch bei der Umsatzsteuer das Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum zu wählen. Den in Betracht kommenden Unternehmern soll auf diese Weise die Erstellung der Umsatzsteuererklärung erleichtert werden (§ 20 Abs.1).

### 1.3 Aufarbeitung

Die Übernahme der Daten des Jahres 2019 für die jährliche Umsatzsteuerstatistik von der Finanzverwaltung erfolgte im September 2021. Durch einen Vergleich mit der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik 2019 wurden jene Fälle ermittelt, deren Veranlagung für 2019 noch nicht durchgeführt war. Diese 55.996 Fälle wurden aus den Daten der Umsatzsteuervoranmeldung ergänzt. Sie erbrachten im Berichtsjahr zusammen einen steuerbaren Umsatz von rund 137 Mrd. €, somit rund 17 % des steuerbaren Umsatzes insgesamt.

Tabelle 2

#### Übersicht über die Teilmassen der Umsatzsteuerstatistik 2019

Merkmale	Anzahl der Fälle
Übernommene Datensätze	708.373
entnommen: Leerfälle	41.162
entnommen: händische Bescheide	234
durchgeführte Ergänzungen	15.430
<b>Ergebnismasse</b>	<b>682.407</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Die Gliederung nach Branchen erfolgt nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“ (siehe auch Abschnitt 1.4.3).

#### Leerfälle:

Evidenzfälle der Finanzverwaltung, die keine steuerrelevanten Daten enthalten.

#### Wirtschaftsbereiche:

Durch die Zusammenfassung aller Umsätze eines Unternehmens zu einem Veranlagungsfall kann eine Zuordnung zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen nur schwerpunktmäßig erfolgen. Ab dem Veranlagungsjahr 2000 wird generell die Branchenzuordnung aus dem Unternehmensregister der STATISTIK AUSTRIA übernommen; Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 50 Mio. € werden zusätzlich manuell kontrolliert. Bei Fällen, die nicht im Unternehmensregister zu finden sind, wird die ÖNACE aus den Steuerdaten verwendet.

#### Finanz- und Versicherungsdienstleistungen:

Analog zu den Vorjahren wurden auch diesmal in 5.908 Fällen die steuerfreien Umsätze des Wirtschaftsbereiches „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (nach ÖNACE 2008) in Höhe von rund 43 Mrd. € der Datenmasse entnommen.

Diese Maßnahme erfolgte deshalb, weil die Unternehmer ihre steuerfreien Umsätze unterschiedlich und abwechselnd mit oder ohne die steuerfreien Geldumsätze gem. § 6 Z.8 erklären, was zu Verzerrungen der echten Entwicklungstendenzen führt. Der generellen Ausklammerung dieser Umsätze ist in sämtlichen Tabellen der vorliegenden Ergebnisdarstellung und auch im Tabellenwerk dieser Publikation Rechnung getragen.

#### **Regionalgliederung:**

Für die regionale Zuordnung (NUTS-Gliederung, Politischer Bezirk) ist der Unternehmenssitz bzw. der Ort der Geschäftsleitung maßgebend. Dadurch können gewisse Verzerrungen in der Regionalverteilung auftreten. Im Zuge der Aufarbeitung des Jahres 2018 wurde erstmals berücksichtigt, dass Unternehmen ohne Sitz (rechtlicher bzw. wirtschaftlicher (Firmen-)Sitz) im Inland auch als ausländischer Umsatzsteuerfall klassifiziert werden können. D.h., die regionale Gliederung umfasst ab dieser Ausgabe auch das Merkmal „Ausland“. Für Unternehmen, die im Unternehmensregister zu finden waren, wurde der Staat des Sitzes von dort übernommen, für die nicht im Unternehmensregister zu findenden Unternehmen wurden die Grunddaten der Finanzverwaltung herangezogen. Im Einzelfall mag dabei eine gewisse Unschärfe auftreten, weil im Unternehmensregister nicht jedes Unternehmen ab seiner Gründung aufgenommen werden kann und weil die Daten der Finanzverwaltung nicht für jeden Fall einzeln geprüft werden können. Diese Auswertungen eignen sich aber jedenfalls als ein sehr guter Näherungswert. Die bisherige Vorgangsweise wies ausländische Umsatzsteuerfälle regional dem Finanzamt zu, in dem sie veranlagt wurden. Die Zuständigkeit lag beim überwiegenden Teil dieser Fälle beim Finanzamt Graz.

#### **Wirtschaftsjahr:**

Ab 1986 wird es bestimmten Unternehmern (siehe auch Kapitel 1.2.15) freigestellt, den Veranlagungszeitraum abweichend vom Kalenderjahr nach dem Wirtschaftsjahr zu wählen.

Diese Regelung hat folgende Auswirkungen auf die Umsatzsteuerstatistik:

- Wählt ein Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, so gilt als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres. Dies bedeutet, dass der tatsächlich veranlagte Zeitraum von minimal einem Monat bis maximal elf Monate variieren kann. Demzufolge ist für dieses Rumpfsjahr ein entsprechend geringerer Umsatz zu erwarten als für einen Zeitraum von zwölf Monaten.
- Ab dem Jahr nach dieser Umstellung hat der veranlagte Zeitraum wieder eine Dauer von 12 Monaten, er deckt sich aber nicht mit dem Kalenderjahr

## **1.4 Erhebungsmerkmale**

Die statistische Erhebung der Umsätze und deren Besteuerung umfasst die folgenden Merkmale<sup>16</sup>:

### **1. Regionale Zuordnung**

Hinsichtlich der Zuordnung von Unternehmen nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass im Sinne der Unternehmereinheit des Umsatzsteuerrechts die Umsätze aus mehreren – auch örtlich getrennten – Zweigbetrieben in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem

<sup>16</sup> Die Merkmale Anzahl der Steuerpflichtigen (Veranlagungsfälle), steuerbarer Umsatz, Reverse-Charge-Umsatz, steuerfreier Umsatz, steuerpflichtiger Umsatz, Umsatzsteuer (Brutto), Erwerbsteuer, abziehbare Vorsteuer (darunter Einfuhrumsatzsteuer), Zahllast bzw. Gutschrift werden im Tabellenwerk unter dem Begriff Haupterhebungsmerkmale zusammengefasst.

die Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens liegt. In der vorliegenden Publikation sind folgende Gliederungskriterien verfügbar:

**a. BUNDESLAND**

**b. NUTS-GLIEDERUNG**

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, zu deutsch „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“) auf drei hierarchische Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD-, und WESTÖSTERREICH, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Ländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen und Gerichtsbezirken.

**c. POLITISCHE BEZIRKE**

Die regionale Darstellung der Ergebnisse wurde mit dem Erhebungsjahr 1995 um die Gliederung „Politische Bezirke“ erweitert. Ab der Veranlagung 1997 ist die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegliederung für die regionale Zuordnung maßgeblich. In der vorliegenden Publikation wird die nach der Bezirkszusammenlegung in der Steiermark in den Jahren 2012 und 2013 und der Auflösung des Bezirks Wien-Umgebung mit Beginn des Jahres 2017 gültige Gliederung verwendet.

## **2. Rechtsform**

Die Steuerpflichtigen werden nach folgenden Kriterien aufgegliedert:

**a. EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE**

- Natürliche Personen (Einzelunternehmen),
- Personengesellschaften und -gemeinschaften (offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften u. ä. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer bzw. Mitunternehmer anzusehen sind).

**b. KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE**

- Aktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften u. a.);
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts u. ä. (Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Kammern, politische Parteien, Religionsgemeinschaften sowie Orden und deren Einrichtungen);
- private Vereine (und Verbände);
- sonstige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Verlassenschaften, Stiftungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sonstige);
- ausländische Rechtsformen.

Ab der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 2016“ wird die Rechtsform „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen“ nicht mehr als eigene Rechtsform ausgewiesen, sondern zu den sogenannten „Sonstigen körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsformen“ gezählt. Der Grund dafür ist die immer geringer werdende Fallzahl (2018: 40 Fälle). Als eigene Rechtsform werden dagegen die „ausländischen Rechtsformen“ als eigene Rechtsform ausgewiesen, deren fall- und betragsmäßige Bedeutung stetig zunimmt.

### 3. Wirtschaftsbereich

Die Gliederung der Steuerpflichtigen nach Wirtschaftsbereichen erfolgt – wie in den Vorjahren – nach der im Einzelfall hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Die schwerpunktmäßige Zuordnungsweise bringt es wie bisher mit sich, dass in den Branchenergebnissen neben den hierfür typischen Umsätzen auch die Nebenumsätze aus verwandten bzw. völlig branchenfremden Wirtschaftstätigkeiten enthalten sind.

Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union hat auch weitreichende Änderungen der wirtschaftsstatistischen Systematiken zur Folge. Gemäß Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1990 muss in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft allen Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind, die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE Rev.1) oder eine davon abgeleitete nationale Fassung zugrunde gelegt werden. Diesen Vorschriften folgt auch die Österreichische Statistik ab dem Erhebungsjahr 1995.

In der Umsatzsteuerstatistik wurden daher die Ergebnisse ab dem Veranlagungsjahr 1995 nach der nationalen Fassung „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 1995“<sup>17</sup> gegliedert.

Ab dem Veranlagungsjahr 2001 erfolgte die Gliederung der Branchen nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2003“<sup>18</sup>.

Ab dem Veranlagungsjahr 2006 erfolgte die Gliederung der Branchen parallel dazu auch nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“<sup>19</sup>, weil dies für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt wurde.

Seit dem Veranlagungsjahr 2011 erfolgt die Gliederung der Branchen ausschließlich nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“.

Im Rahmen dieser Publikation werden ÖNACE-Tabellierungen nach der ÖNACE 2008 auf der Ebene der Wirtschaftsabteilungen (Zweisteller) sowie der Wirtschaftsgruppen (Dreisteller) angeboten.

Soweit darüber hinaus noch Daten in feinerer Gliederung zur Verfügung stehen, können Auskünfte bei der Statistik Austria eingeholt werden.

#### 4. Steuerbarer Umsatz siehe dazu Kapitel 1.2.1

#### 5. Reverse-Charge-Umsatz siehe dazu Kapitel 1.2.1

#### 6. Steuerfreie Umsätze

- a. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Ausfuhrlieferung),
- b. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Lohnveredlung),
- c. gemäß § 6 Z.2 - 6 (Schiff- und Luftfahrt sowie grenzüberschreitende Beförderung u. a.),
- d. gemäß Art.6 Abs.1 (innergemeinschaftliche Lieferung ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen),
- e. gemäß Art.6 Abs.1 (sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten),
- f. gemäß § 6 Abs 1 Z.27 (Kleinunternehmer),
- g. sonstige steuerfreie Umsätze.

<sup>17</sup> Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien, 1995.

<sup>18</sup> Herausgegeben von der STATISTIK AUSTRIA, Wien, 2003.

<sup>19</sup> Herausgegeben von der STATISTIK AUSTRIA, Wien, 2008.

Da Kleinunternehmer auf die Steuerbefreiung auch verzichten können (um Vorsteuern abziehen zu können), ist die Zahl der Veranlagungsfälle in den Umsatzstufen unter der Kleinunternehmergrenze von 30.000 € deutlich höher als die Zahl der Fälle unter Punkt f.

## **7. Steuerpflichtiger Umsatz**

= Steuerbarer Umsatz abzüglich allfälliger steuerfreier Umsätze (Ausnahme: Reverse-Charge-Umsatz – siehe dazu Kapitel 1.2.1)

### **Steuerpflichtige Umsätze nach Steuersätzen**

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung:

- a. gemäß § 10 Abs.1 ..... mit 20% (Normalsteuersatz)
- b. gemäß § 10 Abs.2 ..... mit 10% (ermäßigter Steuersatz)
- c. gemäß § 10 Abs.3 ..... mit 13% (ermäßigter Steuersatz / neu ab 2016)
- d. gemäß § 10 Abs.4 ..... mit 19% (für Jungholz und Mittelberg)
- e. gemäß § 22 Abs.2 ..... mit 10% (Zusatzsteuer für nichtbuchführungspflichtige Landwirte) und mit 7% (Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte).

## **8. Hinzurechnungsbeträge**

## **9. Steuerschuld (gem. § 19 Abs.1a)**

## **10. Innergemeinschaftlicher Erwerb**

## **11. Steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb**

## **12. Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb**

- a. mit 20%
- b. mit 10%
- c. mit 13%
- d. mit 19%

## **13. Nicht zu versteuernder innergemeinschaftlicher Erwerb**

- a. gemäß Art.3 Abs.8 zweiter Satz, der im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden ist
- b. gemäß Art.3 Abs.8 zweiter Satz, der im Inland als besteuert gilt

## **14. Abziehbare Vorsteuer**

- a. Vorsteuerbeträge (aus Inlandsumsätzen)
- b. Einfuhrumsatzsteuer
- c. Vorsteuer aus innergemeinschaftl. Erwerb
- d. sonstige Vorsteuern
- e. Abzüge gemäß § 12 Abs.3 (in Verbindung mit Abs.4 bzw. 5)
- f. Berichtigungen gemäß § 16 bzw. § 12 Abs.10 und 11

**15. Sonstige Berichtigungen**

**16. Zahllast / Gutschrift**

- a. Zahllast
- b. Gutschrift

Neben diesen, auf den Bescheiden ausgewiesenen Merkmalen, werden in den Tabellen zusätzlich folgende Rechengrößen dargestellt:

**17. Summe der steuerfreien Umsätze**

**18. Summe der steuerpflichtigen Umsätze**

**19. Umsatzsteuer (brutto)**

**20. Erwerbsteuer**

**21. Abziehbare Vorsteuer (insgesamt)**

**22. Saldo aus Zahllast und Gutschrift**

**Datenbank STATcube:**

Daten zur Umsatzsteuerstatistik wurden ab dem Berichtsjahr 2008 auch in STATcube, das Statistische Datenbanksystem der STATISTIK AUSTRIA, eingelagert und damit in elektronischer Form publiziert; dies ermöglicht Auswertungen, deren Umfang und Detaillierungsgrad über die vorstehend genannten Tabellen hinausgeht.





## 2 Hauptergebnisse

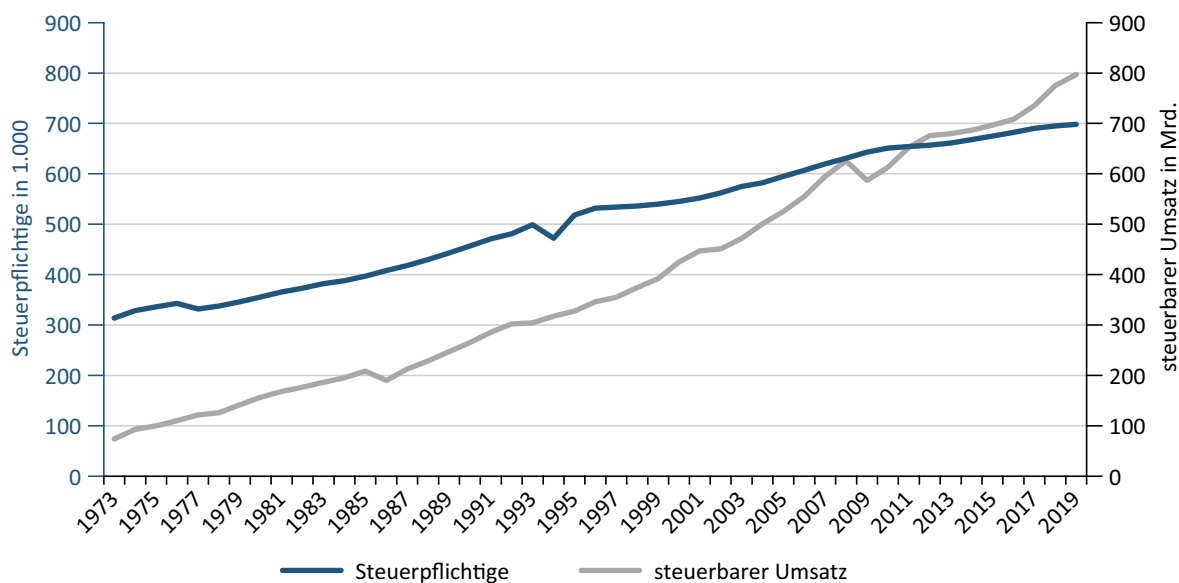
### 1.1 Gesamtüberblick

Im Veranlagungsjahr 2019 erwirtschafteten 697.971 Steuerpflichtige (vgl. Tabelle 3) und damit um 0,5% (d.s. 3.446 Unternehmen) mehr als im Vorjahr einen steuerbaren Umsatz in der Höhe von 796,8 Mrd. €, was einem Anstieg gegenüber 2018 um 22,1 Mrd. € (+2,9%) entsprach.

Damit konnte der – seit der Ablösung der vorher üblichen Einphasen-Umsatzsteuer (mit z.B. 5,5% im Einzel- oder 2% im Großhandel) durch die Netto-Allphasen-Umsatzsteuer im Jahr 1973 – Höchstwert aus dem Vorjahr übertroffen werden. Die in der Grafik 1 ersichtlichen Rückgänge bei der Zahl der Steuerpflichtigen 1977 und 1994 lagen an Änderungen bei der Besteuerung: 1977 fielen 19.000 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aus der Masse der Pflichtigen, die vorher nur wegen des Zusatzsteuersatzes von 2% für eigenen erzeugten Wein (fiel 1977 weg) erfasst worden waren; 1994 wurde die Besteuerungsgrenze von 40.000 auf 300.000 Schilling angehoben. In den letzten 20 Jahren – 1999 betrug der steuerbare Umsatz 392,2 Mrd. € – stieg der steuerbare Umsatz auf das Doppelte.

Grafik 1

#### Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen und des steuerbaren Umsatzes seit 1973



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Während der steuerpflichtige Umsatz im Berichtsjahr gegenüber 2018 um 3,3% anstieg, wuchs der steuerfreie Umsatz nur um 1,9%. Wie in den Vorjahren auch veränderten sich die Umsätze nach den wichtigsten Steuersätzen unterschiedlich: Der normal (mit 20%) besteuerte Umsatz nahm um 3,2% auf 385,6 Mrd. € zu, der ermäßigt (mit 10%) besteuerte Umsatz sogar um 9,2% auf 107,3 Mrd. €. Der 2016 neu eingeführte Steuersatz von 13% hingegen sank um 34,0% auf 9,5 Mrd. €, da ab 1. November 2018 die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) und die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke nicht mehr diesem Steuersatz, sondern wieder dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent unterlagen.

Die Bruttoumsatzsteuer nahm gegenüber dem Vorjahr um 4,6% auf 111,8 Mrd. € zu, die abziehbare Vorsteuer um 4,5% auf 108,7 Mrd. €. Die Erwerbsteuer (für Einfuhren aus der EU) stieg um 1,0% auf 22,6 Mrd. €, die Einfuhrumsatzsteuer (für Einfuhren aus Drittländern) um 4,6% auf 5,0 Mrd. €. Bei den

Reverse-Charge-Umsätzen war ein Zuwachs gegenüber dem Jahr 2018 um 4,0 % (von 36,0 Mrd. € auf 37,5 Mrd. €) festzustellen.

Das gesamte Umsatzsteueraufkommen<sup>1</sup>, das sich aus Bruttoumsatzsteuer abzüglich Vorsteuern und zuzüglich Erwerbsteuer und Einfuhrumsatzsteuer (sowie der vergleichsweise geringen Position der Berichtigungen in der Höhe von -224,2 Mio. €) ergibt, betrug im Jahr 2019 30,9 Mrd. €; das bedeutete einen Anstieg um 3,8% gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 4). Damit übertraf das Aufkommen an Umsatzsteuer wie in den drei Jahren zuvor das Lohnsteueraufkommen (29,4 Mrd. € vor Berücksichtigung der Arbeitnehmerveranlagung); in den drei Jahren vor der Steuerreform 2016 hingegen war das Lohnsteueraufkommen höher gewesen.

Tabelle 1

**Hauptergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken 2013 bis 2019**

Haupterhebungsmerkmale	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerpflichtige	661.048	668.166	674.850	682.407	690.221	694.525	697.971
	<b>in Mrd. Euro</b>						
Steuerbarer Umsatz inkl. Reverse-Charge-Umsatz <sup>1 2</sup>	679,79	686,63	696,68	708,07	735,13	774,69	796,84
Steuerfreier Umsatz <sup>1</sup> gemäß	210,16	217,25	221,52	224,75	238,32	252,14	256,83
§ 6 Abs 1 Z 1 UStG 1994 - Ausfuhren	37,87	37,48	38,48	38,23	40,31	43,17	44,05
Art 6 Z 1 u. 2 UStG 1994 - Innergemeinschaftliche Lieferungen	81,26	84,06	86,28	87,70	95,32	100,11	101,86
§ 6 Abs 1 Z 1 UStG 1994 - Lohnveredlungen	0,07	0,04	0,04	0,03	0,03	0,03	0,03
§ 6 Abs 1 Z 2-6 UStG 1994 - Sonstige echte Befreiungen	7,58	7,54	7,38	7,11	7,33	7,89	7,48
§ 6 Abs 1 Z 9a UStG 1994 - Grundstücksumsätze	4,86	5,36	6,65	6,87	7,40	8,04	8,62
§ 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 - Kleinunternehmer	0,70	0,65	0,63	0,61	0,63	0,61	0,59
§ 6 Abs 1 Z 7-26 UStG 1994	77,83	82,12	82,05	84,21	87,30	92,28	94,19
Steuerpflichtiger Umsatz	443,07	434,60	436,67	446,38	463,40	486,54	502,55
20% Normalsteuersatz	347,10	336,11	334,88	341,19	354,26	373,83	385,61
10% ermäßigter Steuersatz	95,71	98,23	101,52	94,83	94,60	98,24	107,32
13% ermäßigter Steuersatz (neu ab 2016)				10,21	14,38	14,32	9,45
19% Jungholz und Mittelberg	0,10	0,10	0,09	0,10	0,10	0,10	0,11
10% bzw. 7% nicht buchführungspflichtige Landwirte	0,05	0,05	0,05	0,05	0,06	0,06	0,06
Bruttoumsatzsteuer <sup>3</sup>	92,33	91,81	93,00	94,92	100,06	106,82	111,77
Erwerbsteuer	18,86	18,91	19,13	19,67	21,10	22,35	22,58
Abziehbare Vorsteuer	89,83	88,90	89,58	91,04	96,88	104,03	108,72
Umsatzsteuer (Zahllast/Gutschrift) <sup>4</sup>	21,32	21,74	22,51	23,38	24,14	24,94	25,85

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - <sup>1</sup> Ohne steuerfreie Umsätze des Wirtschaftsbereichs Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. - <sup>2</sup> Reverse-Charge-Umsätze beinhalten außer den sog. Bauleistungen Umsätze für Schrott und Abfallstoffe, für sonstige Leistungen und Werklieferungen bzw. Gas- und Elektrizitätslieferungen, wenn der leistende Unternehmer im Inland keinen Sitz oder Niederlassung hat und der Leistungsempfänger Unternehmer ist, sowie für die Übertragung von Treibhauszertifikaten und die Lieferung von Mobilfunkgeräten. - <sup>3</sup> Bruttoumsatzsteuer: Hierbei handelt es sich um eine Rechengröße der Steuerbeträge aus allen steuerpflichtigen Umsätzen. - <sup>4</sup> Inkl. Erwerbsteuer.

<sup>1</sup> Der Saldo aus Zahllast und Gutschrift (Tabelle 3) ergibt sich aus Bruttoumsatzsteuer + Erwerbsteuer - abziehbare Vorsteuern - Berichtigungen. Für das Umsatzsteueraufkommen gilt: Umsatzsteueraufkommen = Saldo aus Zahllast und Gutschrift + Einfuhrumsatzsteuer. Die Einfuhrumsatzsteuer wird im Gegensatz zur (Brutto)Umsatzsteuer und der Erwerbsteuer nicht im Rahmen der „normalen“ Umsatzsteuerabführung eingehoben und scheint daher in den Umsatzsteuerbescheiden nur als abziehbare Vorsteuer auf, d.h. sie ist im Saldo nicht auch als eingehobene Umsatzsteuer erfasst. Um die insgesamt eingehobene Umsatzsteuer darzustellen, wird die Einfuhrumsatzsteuer zum Saldo addiert; das so erhaltene Umsatzsteueraufkommen entspricht inhaltlich dem vom BMF ausgewiesenen Abgabenerfolg aus der Umsatzsteuer (bei letzterem handelt es sich aber um Kassawerte, während die Umsatzsteuerstatistik Sollwerte ausweist).

Tabelle 2  
Haupterhebungsmerkmale 2019 im Vorjahresvergleich

Haupterhebungsmerkmale	2018	2019	2018/2019 in %
Veranlagungsfälle	694.525	697.971	0,50
<b>Beträge in Mio. Euro</b>			
Steuerbarer Umsatz	774.693	796.839	2,86
Steuerfreier Umsatz	252.138	256.832	1,86
Steuerpflichtiger Umsatz	486.539	502.549	3,29
Bruttoumsatzsteuer	106.824	111.765	4,63
Erwerbsteuer	22.353	22.584	1,03
Abziehbare Vorsteuer	104.034	108.719	4,50
Einfuhrumsatzsteuer	4.815	5.036	4,59
Umsatzsteueraufkommen	29.757	30.890	3,81

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

## 1.2 Umsatzstufen

Tabelle 3a  
Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Umsatzstufen

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/Gut- schrift (Saldo)		
	Fälle	Anteil in %	2018/19 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2018/19 in %	steuerfrei		steuerpflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %	
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %			
Bis unter 3	62.307	8,9	0,8	0,04	0,0	-3,3	0,01	0,0	0,03	0,0	0,0	-0,59	-2,3
3 bis unter 7,5	41.235	5,9	-3,7	0,22	0,0	-3,2	0,04	0,0	0,17	0,0	0,0	-0,08	-0,3
7,5 bis unter 15	61.957	8,9	-1,4	0,68	0,1	-1,3	0,14	0,1	0,54	0,1	0,1	-0,07	-0,3
15 bis unter 22	45.178	6,5	-1,8	0,83	0,1	-1,7	0,16	0,1	0,66	0,1	0,1	-0,07	-0,3
22 bis unter 35	67.587	9,7	-0,6	1,90	0,2	-0,6	0,35	0,1	1,53	0,3	0,3	-0,01	0,0
35 bis unter 70	106.218	15,2	0,6	5,35	0,7	0,8	0,38	0,1	4,85	1,0	0,21	0,8	0,8
70 bis unter 150	102.670	14,7	1,3	10,60	1,3	1,5	0,68	0,3	9,61	1,9	0,61	2,4	2,4
150 bis unter 300	69.654	10,0	1,2	14,83	1,9	1,1	1,22	0,5	13,08	2,6	0,90	3,5	3,5
300 bis unter 700	62.674	9,0	2,1	28,79	3,6	2,2	3,78	1,5	23,90	4,8	1,67	6,4	6,4
700 bis unter 1.500	35.818	5,1	3,6	36,39	4,6	3,7	3,97	1,5	30,71	6,1	2,17	8,4	8,4
1.500 bis unter 3.000	18.922	2,7	2,7	39,85	5,0	2,6	4,20	1,6	33,38	6,6	2,39	9,2	9,2
3.000 bis unter 7.000	12.814	1,8	3,0	57,35	7,2	2,9	7,50	2,9	46,38	9,2	3,07	11,9	11,9
7.000 bis unter 15.000	5.496	0,8	4,0	54,94	6,9	3,6	9,27	3,6	42,18	8,4	2,83	10,9	10,9
15.000 bis unter 30.000	2.532	0,4	6,8	52,77	6,6	6,7	12,33	4,8	37,61	7,5	2,39	9,2	9,2
30.000 bis unter 70.000	1.610	0,2	0,6	72,59	9,1	1,3	20,95	8,2	48,25	9,6	2,61	10,1	10,1
70.000 bis unter 150.000	745	0,1	0,9	74,15	9,3	1,6	24,24	9,4	46,42	9,2	2,06	8,0	8,0
150.000 bis unter 400.000	371	0,1	2,5	87,40	11,0	3,5	34,36	13,4	49,28	9,8	1,45	5,6	5,6
400.000 und mehr	183	0,0	-2,7	258,17	32,4	2,8	133,26	51,9	113,96	22,7	4,32	16,7	16,7
<b>Insgesamt</b>	<b>697.971</b>	<b>100,0</b>	<b>0,5</b>	<b>796,84</b>	<b>100,0</b>	<b>2,9</b>	<b>256,83</b>	<b>100,0</b>	<b>502,55</b>	<b>100,0</b>	<b>25,85</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

In Tabelle 5a werden die Steuerpflichtigen und der steuerbare Umsatz nach Umsatzstufen dargestellt. Die Zahl der Veranlagungsfälle ging im Vergleich zum Vorjahr in den vier Stufen zwischen 3.000 € und 35.000 € Jahresumsatz (um 0,6 % bis 3,7 %) zurück. Der Rückgang in den Stufen mit den niedrigen Umsätzen war in den letzten Jahren auf die Anhebung der Grenze zurückzuführen, unter der eine Veranlagung unterbleiben kann, obwohl diese schon für das Veranlagungsjahr 2011 Gültigkeit hatte; da jedoch eine freiwillige Veranlagung auch bei einem Umsatz unter 30.000 € weiterhin möglich und offenbar vielen Steuerpflichtigen die Veränderung der Grenze nicht bekannt war, wurde die Möglichkeit des Verzichts auf die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung von vielen für die folgenden Veranlagungsjahre noch nicht wahrgenommen. In den Daten für das Jahr 2019 fanden sich rund 34.000

Veranlagungsfälle, deren steuerbarer Umsatz 30.000 € nicht überstieg, bei denen jedoch die Kennzahl 016 („Kleinunternehmer“) ausgefüllt war und bei denen keine Zahllast oder Gutschrift anfiel.

Außer in den oben angeführten Stufen und in der obersten Randstufe mit einem Umsatz von 400 Mio. € und mehr, in der die Zahl der Steuerpflichtigen um 2,7% auf 183 zurückging, lagen die Zuwächse bei den Steuerpflichtigen zwischen 0,6% und 6,8%; der Höchstwert war in der Stufe zwischen 15 Mio. € und 30 Mio. € Umsatz zu verzeichnen, wo die Anzahl um 161 auf 2.532 stieg.

Die prozentuellen Vorjahresveränderungen des steuerbaren Umsatzes verhielten sich in den einzelnen Umsatzstufen ähnlich wie jene der Pflichtigenzahl. Während die beiden Veränderungsdaten in allen anderen Stufen höchstens um 0,5 Prozentpunkte auseinanderlagen, ließen sich in der untersten Randstufe bis 3.000 € Umsatz und in den vier höchsten Stufen die am meisten divergierenden Entwicklungen beobachten: in der untersten Stufe betrug der Umsatzrückgang 3,3%, die Anzahl der Pflichtigen jedoch stieg um 0,8%. In der Stufe zwischen 150 Mio. € und 400 Mio. € stieg der Umsatz (+3,5% auf 87,4 Mrd. €) um 1,0 Prozentpunkte stärker an als die Zahl der Steuerpflichtigen (+2,5% auf 371), in der obersten Randstufe ab 400 Mio. € Jahresumsatz lagen zwischen den Veränderungsdaten des erwirtschafteten Umsatzes (+2,8% auf 258,2 Mrd. €) und der Steuerpflichtigen (-2,7% auf 183) sogar 5,5 Prozentpunkte. Die Anzahl der Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von 1 Mrd. € und mehr stieg von 44 im Jahr 2009 auf 68 im Berichtsjahr.

Tabelle 5b

**Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Umsatzstufen**

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro		Bruttoumsatz- steuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhr- umsatzsteuer		Umsatzsteuer- aufkommen		Umsatzsteuer- aufkommen im Verhältnis zu ... in %	
		Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuer- barem Um- satz	fiktiver Ge- samt- steuer <sup>1</sup>
	Bis unter 3	0,22	0,2	0,04	0,2	-0,60	0,7	-0,00	0,0	-0,34	-1,3	-812,4	-134,2
3	bis unter 7,5	0,06	0,1	0,00	0,0	-0,11	0,1	-0,00	0,0	-0,06	-0,2	-23,2	-96,0
7,5	bis unter 15	0,10	0,1	0,01	0,0	-0,15	0,2	-0,00	0,0	-0,05	-0,2	-6,4	-43,5
15	bis unter 22	0,14	0,1	0,00	0,0	-0,16	0,2	-0,00	0,0	-0,01	-0,0	-1,4	-8,6
22	bis unter 35	0,27	0,3	0,01	0,1	-0,29	0,3	-0,00	0,0	-0,01	-0,0	-0,6	-4,2
35	bis unter 70	0,84	0,9	0,03	0,2	-0,64	0,7	-0,01	0,2	0,24	0,9	4,5	27,4
70	bis unter 150	1,65	1,7	0,07	0,4	-1,15	1,3	-0,01	0,2	0,58	2,1	5,7	33,6
150	bis unter 300	2,28	2,4	0,14	0,7	-1,55	1,7	-0,01	0,3	0,87	3,2	6,1	36,4
300	bis unter 700	4,18	4,4	0,30	1,5	-2,89	3,2	-0,03	0,8	1,62	5,9	6,0	36,4
700	bis unter 1.500	5,38	5,7	0,45	2,3	-3,76	4,1	-0,06	1,5	2,12	7,7	6,4	36,9
1.500	bis unter 3.000	6,03	6,4	0,61	3,1	-4,48	4,9	-0,10	2,4	2,25	8,2	6,1	34,4
3.000	bis unter 7.000	8,21	8,6	1,15	5,9	-6,61	7,3	-0,20	4,8	2,94	10,7	5,7	32,0
7.000	bis unter 15.000	7,53	7,9	1,39	7,1	-6,46	7,1	-0,22	5,3	2,67	9,7	5,5	30,6
15.000	bis unter 30.000	7,02	7,4	1,60	8,2	-6,50	7,1	-0,29	7,0	2,39	8,7	5,1	28,7
30.000	bis unter 70.000	9,05	9,5	2,61	13,3	-9,33	10,3	-0,39	9,6	2,70	9,8	4,1	24,0
70.000	bis unter 150.000	8,38	8,8	2,43	12,4	-9,04	9,9	-0,47	11,4	2,24	8,1	3,4	21,6
150.000	bis unter 400.000	9,41	9,9	3,27	16,6	-11,58	12,7	-0,99	24,2	2,04	7,4	2,7	17,5
	und												
400.000	mehr	24,20	25,5	5,56	28,2	-25,72	28,3	-1,32	32,3	5,30	19,3	2,4	18,6
<b>Insgesamt</b>		<b>94,92</b>	<b>100,0</b>	<b>19,67</b>	<b>100,0</b>	<b>-91,04</b>	<b>100,0</b>	<b>-4,10</b>	<b>100,0</b>	<b>27,48</b>	<b>100,0</b>	<b>3,9</b>	<b>24,9</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - <sup>1</sup> Fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

In Tabelle 5b werden zwei Verhältniszahlen dargestellt, die für die jeweilige Umsatzstufe (bzw. in weiterer Folge die jeweilige Branche, Rechtsform und das jeweilige Bundesland) die Relation von Umsatzsteueraufkommen zu steuerbarem Umsatz bzw. zu einer fiktiven Gesamtsteuer (= Summe aus der Bruttoumsatz-, der Erwerb- und der Einfuhrumsatzsteuer) angeben. Die erste der beiden Spalten mit

der Bezeichnung „Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu steuerbarem Umsatz in %“ und dem Ingesamt-Wert von 3,9%, die einem „resultierenden Umsatzsteuersatz“ entspricht, soll demonstrieren, dass bzw. wie sehr sich die steuerfreien Umsätze und die (abziehbaren) Vorsteuern auf das Steueraufkommen je Umsatzstufe (bzw. Branche, etc.) auswirken.

Auf die letzte Spalte „Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu fiktiver Gesamtsteuer in %“ haben die steuerfreien Umsätze keine Auswirkung. Diese Werte verdeutlichen im Wesentlichen die Beziehung zwischen der fiktiven Gesamtsteuer, der davon abziehbaren Vorsteuer und dem Steueraufkommen - je höher die Vorsteuer, desto niedriger fällt das Steueraufkommen aus.

Dass das Verhältnis der Werte in den beiden letzten Spalten in den einzelnen Umsatzstufen nicht weitestgehend dem Verhältnis der Ingesamt-Werte entspricht (3,9% zu 23,9%), liegt daran, dass bei gleichen Dividenden die Divisoren der beiden Verhältniswerte zueinander nicht in einer weitestgehend fixen Relation stehen, weil erstens die steuerfreien Umsätze nur in den steuerbaren Umsatz, nicht aber in die fiktive Gesamtsteuer eingehen und zweitens nicht alle Bemessungsgrundlagen für die fiktive Gesamtsteuer – nämlich jene für die Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer sowie für die Umsätze, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (z. B. Bauleistungen) – im steuerbaren Umsatz enthalten sind.

Tabelle 4

**Exportanteile 2019**

Stufen des steuerbaren Umsatzes		Exporte in Mio. Euro	Anteil am steuerbaren Umsatz in %	
in 1.000 Euro				
	Bis unter	3	0,5	1,1
3	bis unter	7,5	2,1	0,9
7,5	bis unter	15	6,0	0,8
15	bis unter	22	7,1	0,8
22	bis unter	35	17,6	0,9
35	bis unter	70	56,6	1,1
70	bis unter	150	151,3	1,5
150	bis unter	300	292,4	2,1
300	bis unter	700	709,3	2,6
700	bis unter	1.500	1.296,5	3,9
1.500	bis unter	3.000	2.041,8	5,6
3.000	bis unter	7.000	4.543,4	8,8
7.000	bis unter	15.000	6.429,9	13,4
15.000	bis unter	30.000	9.002,9	19,2
30.000	bis unter	70.000	15.999,7	24,0
70.000	bis unter	150.000	18.342,6	28,1
150.000	bis unter	400.000	25.305,6	33,8
400.000	und mehr		41.720,1	18,6
<b>Insgesamt</b>			<b>125.925,5</b>	<b>17,8</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Den größten Beitrag zum Steueraufkommen lieferten die umsatzstärksten Unternehmen mit 6,5 Mrd. € (21,2%). Bis zur Stufe mit 3 Mio. € bis 7 Mio. € war ein stetiges Ansteigen der Anteile von -1,9% (in den niedrigsten Stufen ergaben sich Gutschriften) bis auf +10,6% zu erkennen. In den Stufen zwischen 7 Mio. € und 400 Mio. € jedoch schwankten die Prozentsätze unregelmäßig zwischen 7,5% und 10,0%. Dies dürfte auch mit den Werten der Relation von Steueraufkommen zu steuerbarem Umsatz bzw. zur fiktiven Gesamtsteuer in Zusammenhang stehen: Diese stiegen mit zunehmender Umsatzhöhe auf ein gewisses Niveau (beim Aufkommen gemessen am steuerbaren Umsatz zwischen 5,9% und 6,2%, beim Aufkommen gemessen an der fiktiven Gesamtsteuer zwischen 34,1% und 36,3%), das bereits in der Stufe mit 70.000 € bis 150.000 € Umsatz erreicht wurde. Bei umsatzstärkeren Unternehmen ab 3 Mio. € steuerbarem Umsatz gingen die Verhältniswerte immer weiter zurück, in der obersten Randklasse betrug sie nur noch 2,5% bzw. 18,1%. Dies lag zum einen daran, dass der steuerfreie Anteil am steuerbaren Umsatz bei den Unternehmen mit mittleren Umsätzen am geringsten und bei den

Unternehmen mit 400 Mio. € und mehr Umsatz am höchsten war, und zum anderen daran, dass der Anteil der abziehbaren Vorsteuer demselben Muster wie der steuerfreie Umsatz folgte - nur auf niedrigerem Niveau und mit der Ausnahme der oberen Randstufe, in der bei überproportional vielen Unternehmen hohe unecht steuerbefreite Umsätze (v. a. bei Sozialversicherungsanstalten und Gebietskrankenkassen) die Regel sind, für die keine abziehbare Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Die in Tabelle 6 ersichtliche Höhe des Exportanteils (innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhren in Drittländer zusammen) am steuerbaren Umsatz gegliedert nach Umsatzstufen veränderte sich 2019 gegenüber dem Vorjahr kaum. Es gilt: Je höher der Umsatz, desto höher der Exportanteil. Dieser bewegte sich in den Umsatzstufen bis zu 7 Mio. € im einstelligen Prozentbereich, in den höheren Stufen mit 12 % bis 33 % aber (teilweise) deutlich darüber. Nur in der höchsten Stufe mit 400 Mio. € und mehr Umsatz lag der Exportanteil lediglich bei 21,3 % (verhältnismäßig nahe beim Durchschnitt von 18,3 %). In dieser Stufe erbrachten nämlich die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (d. s. hauptsächlich die oben erwähnten Sozialversicherungsanstalten und Gebietskrankenkassen, die naturgemäß keine Exporte tätigen) 27 % des steuerbaren Umsatzes, während dieser Anteil bei den Unternehmen mit weniger als 400 Mio. € Umsatz nur bei knapp 2 % lag.

### 1.3 Wirtschaftsbereiche

Bei der Betrachtung nach Wirtschaftsbereichen (Tabelle 7a) findet man den größten Anteil an Steuerpflichtigen im Grundstücks- und Wohnungswesen mit 23,8 % aller Fälle (d. s. 166.288), was darauf zurückzuführen ist, dass dieser Bereich auch alle Wohnungseigentümergeinschaften von Häusern mit Eigentumswohnungen beinhaltet, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, jedoch keine Unternehmen im eigentlichen Sinn sind.

14,7 % der Veranlagungsfälle zählten zum Handel und erwirtschafteten den größten Anteil am steuerbaren Umsatz (30,2 %), während die 14,0 % in der Branche „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ nur 3,9 % des Umsatzes erbrachten. Nach dem Handel kam die Herstellung von Waren mit 22,8 % (bei nur 4,4 % der Steuerpflichtigen) auf den zweitgrößten Umsatzanteil, der Bereich „Öffentliche Verwaltung“ erreichte 9,4 % des steuerbaren Umsatzes (bei gar nur 0,3 % der Pflichtigen).

Die größten Zuwächse der Anzahl Steuerpflichtiger verzeichneten die Wirtschaftsbereiche „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (+2,5 %) und „Bergbau“ (+2,1 % auf 436 Fälle). In sieben Branchen ging die Zahl der Veranlagungsfälle zurück, am stärksten in den Bereichen „Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen“ (-1,5 % auf 41.200) und „Verkehr“ (-1,1 % auf 20.774) sowie in der Beherbergung und Gastronomie (-1,0 % auf 56.373 Fälle).

Größere Umsatzzuwächse erwirtschafteten der Bau (+8,5 % auf 55,6 Mrd. €), die Beherbergung und Gastronomie (+5,9 % auf 23,1 Mrd. €), der Bereich „Energie-, Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ (+5,2 % auf 30,6 Mrd. €), die Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+4,8 % auf 22,9 Mrd. €) und der Wirtschaftsbereich „Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen“ (+4,6 % auf 23,4 Mrd. €). Als einziger Bereich wies der Bergbau Umsatzrückgänge aus (-4,6 % auf 1,7 Mrd. €).



Tabelle 5a

**Haupthebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Wirtschaftsbereichen**

Abschnitte der ÖNACE  2008	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahlst/ Gutschrift (Saldo)	
	Fälle	Anteil in %	2018/19 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2018/19 in %	steuerfrei		steuer- pflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %		
Land- u. Forstwirtschaft	19.440	2,8	-0,6	3,87	0,5	4,3	0,26	0,1	3,58	0,7	0,09	0,3
Bergbau	436	0,1	2,1	1,67	0,2	-4,6	0,26	0,1	1,10	0,2	0,05	0,2
Herstellung v. Waren	30.662	4,4	0,4	181,72	22,8	0,7	103,69	40,4	72,72	14,5	-1,54	-5,9
Energieversorgung; Wasserversorgung u. Abfallentsorgung"	7.615	1,1	-0,5	30,58	3,8	5,2	0,73	0,3	20,77	4,1	1,40	5,4
Bau	48.517	7,0	0,7	55,59	7,0	8,5	3,04	1,2	41,22	8,2	4,24	16,4
Handel	102.576	14,7	-0,5	240,99	30,2	2,5	39,32	15,3	195,50	38,9	12,76	49,3
Verkehr	20.774	3,0	-1,1	33,04	4,1	3,2	6,28	2,4	25,65	5,1	0,61	2,4
Beherbergung u. Gast- ronomie	56.373	8,1	-1,0	23,13	2,9	5,9	0,33	0,1	22,77	4,5	0,84	3,2
Information u. Kommu- nikation	27.447	3,9	0,6	20,24	2,5	2,6	2,27	0,9	17,41	3,5	1,66	6,4
Finanz- u. Versiche- rungsleistungen	10.784	1,5	1,9	8,83	1,1	0,1	-	-	8,59	1,7	0,31	1,2
Grundstücks- u. Woh- nungswesen	166.288	23,8	2,5	31,81	4,0	0,6	7,41	2,9	24,23	4,8	0,14	0,5
Freiberufliche/techni- sche Dienstleistungen	97.467	14,0	0,2	31,10	3,9	2,1	2,68	1,0	27,53	5,5	2,79	10,8
Sonstige wirtschaftli- che Dienstleistungen	21.702	3,1	0,3	22,87	2,9	4,8	2,58	1,0	18,19	3,6	1,51	5,8
Öffentliche Verwaltung	2.354	0,3	-0,2	74,84	9,4	4,3	68,67	26,7	6,10	1,2	-0,08	-0,3
Erziehung u. Unter- richt; Gesundheits- u. Sozialwesen	41.200	5,9	-1,5	23,35	2,9	4,6	14,27	5,6	9,07	1,8	0,51	2,0
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	44.193	6,3	1,3	13,19	1,7	3,0	5,03	2,0	8,11	1,6	0,58	2,2
Unbekannt	143	0,0	-4,0	0,00	0,0	12,5	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>697.971</b>	<b>100,0</b>	<b>0,5796,84</b>	<b>100,0</b>	<b>2,9</b>	<b>256,83</b>	<b>100,0</b>	<b>502,55</b>	<b>100,0</b>	<b>25,85</b>	<b>100,0</b>	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Beschränkt man die Analyse auf die acht Wirtschaftsbereiche mit dem höchsten steuerbaren Umsatz, die gemeinsam 679,7 Mrd. € – das waren 85,3% des Gesamtumsatzes – erwirtschafteten, so liefert der Vergleich der Prozentanteile von steuerfreien respektive steuerpflichtigen Umsätzen und damit im Zusammenhang dem Umsatzsteueraufkommen (vgl. Tabelle 7b) interessante Aufschlüsse. Da der Handel als umsatzstärkste Branche 39% des steuerpflichtigen, aber nur 15% des steuerfreien Umsatzes auswies, musste er mit 48,3% (d. s. 14,9 Mrd. €) auch den weitaus größten Teil des Steueraufkommens tragen. Das Gegenstück dazu bildete der zweitstärkste Bereich „Herstellung von Waren“, der bei 40% des steuerfreien nur auf 14% des steuerpflichtigen Umsatzes kam, sodass nur 1,1 Mrd. € oder 3,5% des Umsatzsteueraufkommens zu tragen waren. In den Bereichen „Bau“, „Freiberufliche und technische Dienstleistungen“ sowie „Energie- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung“ überwog der steuerpflichtige Umsatz deutlich, sodass auf sie mit 14%, 9% bzw. 5% die nächsthöheren Anteile des Steueraufkommens entfielen. Während sich die Anteile des steuerfreien und des steuerpflichtigen Umsatzes in den Bereichen „Verkehr“ (2,4% bzw. 5,1%) sowie „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (2,9% bzw. 4,8%) nur wenig unterschieden, sodass sich für den Verkehr mit 2,2% des Aufkommens bei 4,1% des Gesamtumsatzes, für das Grundstücks- und Wohnungswesen mit 0,5% des Aufkommens bei 4,0% des Umsatzes Werte in zumindest vergleichbarer Größe ergaben, überwog beim Bereich „Öffentliche Verwaltung“, der 9,4% des gesamten steuerbaren Umsatzes meldete, der steuer-

freie Umsatz den steuerpflichtigen um mehr als das Zehnfache und es wurde nicht nur der Saldo aus Zahllast und Gutschrift, sondern auch das Umsatzsteueraufkommen als negativer Wert ausgewiesen.

Misst man das Umsatzsteueraufkommen einer Branche (vgl. Tabelle 7b) an ihrer aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer errechneten fiktiven Gesamtsteuer, so kamen von den acht umsatzstärksten Bereichen die freiberuflichen und technischen Dienstleistungen (45,1%), der Bau (37,1%) und der Handel (31,9%) auf weit über dem Durchschnitt von 23,9% liegende Werte; der Bereich „Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallbeseitigung“ lag mit 16,6% bereits deutlich darunter. In den Bereichen „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Herstellung von Waren“ sowie „Verkehr“, wo vergleichsweise hohe abziehbare Vorsteuern die Regel sind, machte dieser Verhältniswert 3,5%, 3,9% bzw. 10,7% aus; in der Öffentlichen Verwaltung wurde aufgrund des negativen Umsatzsteueraufkommens ein ebenfalls negativer – also nicht sinnvoll interpretierbarer – Wert erzielt.

Tabelle 7b

**Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Wirtschaftsbereichen**

Abschnitte der ÖNA- CE 2008	Brutto- umsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhr- umsatzsteuer		Umsatz- steuer- aufkommen		Umsatz- steuer- aufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuer- erbar- em Um- satz	fikti- ver Gesamt- steuer <sup>1</sup>
Land- u. Forstwirtschaft	0,56	0,5	0,05	0,2	-0,54	0,5	0,00	0,0	0,09	0,3	2,2	14,0
Bergbau	0,27	0,2	0,02	0,1	-0,23	0,2	-0,01	0,1	0,06	0,2	3,6	21,5
Herstellung v. Waren	21,21	19,0	9,07	40,2	-31,86	29,3	-2,63	52,2	1,09	3,5	0,6	3,9
Energieversorgung; Wasserversorgung u. Abfallentsorgung	8,44	7,6	0,11	0,5	-7,15	6,6	-0,02	0,4	1,41	4,6	4,6	16,6
Bau	11,19	10,0	0,30	1,3	-7,24	6,7	-0,02	0,3	4,26	13,8	7,7	37,1
Handel	36,98	33,1	11,89	52,7	-36,33	33,4	-2,16	43,0	14,92	48,3	6,2	31,9
Verkehr	6,10	5,5	0,22	1,0	-5,71	5,2	-0,06	1,2	0,67	2,2	2,0	10,7
Beherbergung u. Gas- tronomie	3,09	2,8	0,08	0,3	-2,33	2,1	0,00	0,1	0,84	2,7	3,6	26,5
Information u. Kom- munikation	4,27	3,8	0,19	0,8	-2,80	2,6	-0,04	0,7	1,69	5,5	8,4	38,3
Finanz- u. Versiche- rungsleistungen	2,11	1,9	0,07	0,3	-1,87	1,7	-0,01	0,2	0,32	1,0	3,6	14,8
Grundstücks- u. Woh- nungswesen	4,12	3,7	0,05	0,2	-4,03	3,7	0,00	0,1	0,14	0,5	0,5	3,5
Freiberufliche/techni- sche Dienstleistungen	6,18	5,5	0,22	1,0	-3,62	3,3	-0,07	1,4	2,86	9,2	9,2	45,1
Sonstige wirtschaftli- che Dienstleistungen	3,80	3,4	0,15	0,7	-2,44	2,2	-0,01	0,3	1,52	4,9	6,6	38,6
Öffentliche Verwal- tung	0,75	0,7	0,05	0,2	-0,88	0,8	0,00	0,0	-0,08	-0,3	-0,1	-10,3
Erziehung u. Unter- richt; Gesundheits- u. Sozialwesen	1,14	1,0	0,05	0,2	-0,67	0,6	0,00	0,0	0,51	1,7	2,2	43,4
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	1,54	1,4	0,06	0,3	-1,03	0,9	-0,01	0,1	0,58	1,9	4,4	36,5
Unbekannt	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	-2,6	-22,9
<b>Insgesamt</b>	<b>111,77</b>	<b>100,0</b>	<b>22,58</b>	<b>100,0</b>	<b>-108,72</b>	<b>100,0</b>	<b>-5,04</b>	<b>100,0</b>	<b>30,89</b>	<b>100,0</b>	<b>3,9</b>	<b>23,9</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik - <sup>1</sup> Fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer



Aus Tabelle 8 ist ersichtlich, dass im Bereich „Herstellung von Waren“ Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen insgesamt etwas mehr als die Hälfte (56,5 %) des steuerbaren Umsatzes betragen. Der Anteil des Exports am steuerbaren Umsatz differierte in den einzelnen Bereichen der Sachgütererzeugung jedoch stark. Er bewegte sich zwischen 12 % im Bereich „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ und 80 % im Bereich „Herstellung von Leder(waren) und Schuhen“. Etwas mehr als 40 % des gesamten Exportumsatzes stammten aus den Bereichen „Maschinenbau“, „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ sowie „Metallerzeugung und -bearbeitung“. Neben der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen hatten auch die Herstellung von Bekleidung, von Leder(waren) und Schuhen, von Möbeln sowie von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Datenträgern mit jeweils unter 1 % sehr geringe Anteile am Gesamt-Export.

Tabelle 6

**Herstellung von Waren: Exporte 2019**

Abteilungen der ÖNACE 2008	Exporte		
	in Mio. Euro	in % des steuerbaren Umsatzes	Anteile an Exporten (ÖNACE C) in %
<b>Herstellung von Waren zusammen</b>	<b>90.594</b>	<b>55,2</b>	<b>100,0</b>
10 H.v. Nahrungs- und Futtermitteln	5.276	31,9	5,8
11 Getränkeherstellung	2.187	44,5	2,4
13 H.v. Textilien	1.005	68,8	1,1
14 H.v. Bekleidung	414	53,9	0,5
15 H.v. Leder(waren) und Schuhen	758	84,1	0,8
16 H.v. Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren	3.430	43,5	3,8
17 H.v. Papier, Pappe und Waren daraus	4.370	69,9	4,8
H.v. Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Datenträgern	543	25,9	0,6
18			
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	862	7,4	1,0
20 H.v. chemischen Erzeugnissen	5.439	67,6	6,0
21 H.v. pharmazeutischen Erzeugnissen	2.729	75,3	3,0
22 H.v. Gummi und Kunststoffwaren	4.386	68,4	4,8
H.v. Glas, Keramik, Bearbeitung von Steinen und Erden	1.654	25,8	1,8
23			
24 Metallerzeugung und -bearbeitung	10.348	76,6	11,4
25 H.v. Metallerzeugnissen	7.466	53,3	8,2
H.v. EDV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3.165	73,8	3,5
26			
27 H.v. elektrischen Ausrüstungen	8.095	71,3	8,9
28 Maschinenbau	13.413	72,6	14,8
29 H.v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	11.289	78,1	12,5
30 Sonstiger Fahrzeugbau	1.224	68,3	1,4
31 H.v. Möbeln	722	22,4	0,8
32 H.v. sonstigen Waren	1.346	55,6	1,5
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	472	13,3	0,5
33			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Am anschaulichsten lassen sich die Auswirkungen der im Zuge der Steuerreform 2015/16 neu eingeführten Steuersätze und deren teilweise Rücknahme (ab 1. November 2018 wird die Beherbergung wieder mit 10 % besteuert, siehe oben) anhand der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen darstellen. Der ermäßigte Steuersatz von 13 % wurde 2019 insgesamt von 43.486 Unternehmen (2018: 67.146, d. h. 11 %) in Anspruch genommen, d. s. 7 % aller Unternehmen, die steuerpflichtige Umsätze auf ihrer Umsatzsteuererklärung auswiesen. Im Vergleich dazu wurden von 91 % (547.000) dieser Unternehmen mit 20 % zu besteuernde Umsätze ausgewiesen, von 48 % (287.000) mit 10 % zu besteuernde. Während die 9,5 Mrd. € (im Vorjahr 14,3 Mrd., d. h. 2,9 %), die dem Steuersatz von 13 % unterlagen, einen Anteil von 1,9 % des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes ausmachten, waren dies beim Normalsteuersatz 76,7 % und beim 10 %-igen Steuersatz 21,4 %. Am häufigsten wurde 2019 der mit 13 % ermäßigte Steuersatz von Unternehmen des Wirtschaftsbereichs „Handel“ (11.050 Fälle, d. s. 25 %)

angewendet, auch in der „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ und in der Land- und Forstwirtschaft (je 15 %) sowie in der Beherbergung und Gastronomie (13 %, nach einem Rückgang von 19.848 auf nur noch 5.536 Fälle) lagen die Anteilswerte im zweistelligen Bereich. Auch unter dem Umsatz, der mit 13 % zu besteuern war, waren die Handelsumsätze mit 4,4 Mrd. € (47 %) am höchsten, der Herstellung von Waren wies 1,6 Mrd. € (16 %) aus. Während auch die Bereiche „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ und „Land- und Forstwirtschaft“ mit 966 Mio. € (10 %) respektive 874 Mio. € (9 %) auf relevante Anteile kamen, betrug dieser in der Beherbergung und Gastronomie hingegen, wo die mit 13 % zu steuernden Umsätze von 4,6 Mrd. € auf 369 Mio. € zurückgingen, nur noch 4 %.

Mit 13 % zu steuernder innergemeinschaftlicher Erwerb wurde von 6.323 Unternehmen im Ausmaß von 1,4 Mrd. € gemeldet, was einem Anteil von 2,7 % der Fälle bzw. 1,2 % am insgesamt gemeldeten innergemeinschaftlichen Erwerb entsprach. Im Vergleich dazu betrug der mit 20 % zu steuernde innergemeinschaftliche Erwerb, den 96 % aller Unternehmen meldeten, die innergemeinschaftliche Erwerbe tätigten, 88 %, der mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 % zu steuernde (von 21 % gemeldet) 11 %. Schlüsselte man den mit 13 % zu steuernden innergemeinschaftlichen Erwerb nach Wirtschaftsbereichen auf, ergab das für den Handel 39 % der meldenden Unternehmen und 67 % der Gesamtsumme, d. s. 932 Mio. €; 294 Mio. € wurden durch den Bereich „Herstellung von Waren“ getätigt.

Die seit 2016 ebenfalls neu geregelte Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 7 % war auf ein Umsatzvolumen von 11,2 Mio. € anzuwenden, 1.124 Betriebe waren davon betroffen. 77 % davon zählten zum Wirtschaftsbereich „Land- und Forstwirtschaft“, sie erwirtschafteten 85 % dieses Umsatzes. Dass einzelne der betroffenen Unternehmen zu anderen Wirtschaftsbereichen gerechnet wurden, liegt daran, dass der pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betrieb in diesen Fällen nur eine Nebentätigkeit darstellte.

Tabelle 7

**Konzentration der Umsätze nach Wirtschaftsbereichen 2019**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der ... Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %		
			1 Prozent	5 Prozent	10 Prozent
Land- u. Forstwirtschaft	19.440	3.874	33,6	56,1	68,8
Bergbau	436	1.672	43,1	65,3	76,8
Herstellung v. Waren	30.662	181.718	61,0	85,9	92,5
Energieversorgung; Wasserversorgung u. Abfallentsorgung	7.615	30.584	81,4	92,8	96,4
Bau	48.517	55.594	44,5	66,9	77,8
Handel	102.576	240.987	63,9	82,0	89,0
Verkehr	20.774	33.036	63,8	83,4	90,6
Beherbergung u. Gastronomie	56.373	23.127	29,5	53,2	65,8
Information u. Kommunikation	27.447	20.243	70,8	85,9	91,2
Finanz- u. Versicherungsleistungen	10.784	8.830	82,5	91,0	94,3
Grundstücks- u. Wohnungswesen	166.288	31.813	57,9	76,4	83,0
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	97.467	31.095	43,7	66,1	76,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	21.702	22.869	56,6	79,4	87,4
Öffentliche Verwaltung	2.354	74.845	92,6	96,7	97,5
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	41.200	23.354	56,3	71,0	78,6
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	44.193	13.194	67,5	80,2	85,7
Unbekannt	143	2	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>697.971</b>	<b>796.839</b>	<b>70,9</b>	<b>85,8</b>	<b>91,2</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Eine Konzentrationsanalyse nach Wirtschaftsbereichen (vgl. Tabelle 9) soll über die Unternehmenskonzentration – gemessen an der Höhe des steuerbaren Umsatzes – Auskunft geben. Der Grad der Konzentration zeigt, welcher Anteil des Gesamtumsatzes einer Branche auf die 1 %, 5 % und 10 % der Unternehmen mit den jeweils höchsten Umsätzen entfällt.

Im Wirtschaftsbereich „Öffentliche Verwaltung“ erwirtschafteten die Unternehmen mit einem höheren Umsatz als der Perzentilswert P99 93 % des gesamten Branchenumsatzes. Dahinter folgten die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen mit 83 % und die Energie- und Wasserversorgung mit 81 %. Die Anteilswerte für die 5 % bzw. 10 % umsatzstärksten Unternehmen betragen 97 % bzw. 98 % in der Öffentlichen Verwaltung sowie 93 % bzw. 96 % bei der Energie- und Wasserversorgung, die in diesen Ranglisten jeweils den zweiten Platz einnahm. Die Bereiche „Information und Kommunikation“ sowie „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ auf den Rängen 4 und 5 wiesen mit 71 % und 68 % (für die Unternehmen mit einem höheren Umsatz als P99) bereits deutlich geringere Konzentrationen auf.

Die niedrigste Konzentration ließ sich im Bereich „Beherbergung und Gastronomie“ feststellen, wo auf das Hundertstel der Unternehmen mit den stärksten Umsätzen 30 % des steuerbaren Umsatzes entfielen, auf die 10 % umsatzstärksten Steuerpflichtigen 66 %; davor rangierten die Land- und Forstwirtschaft (Vergleichswerte: 34 % bzw. 69 %), der Bergbau (43 % bzw. 77 %), die freiberuflichen und technischen Dienstleistungen (44 % bzw. 77 %) sowie die Baubranche (45 % bzw. 78 %).

In einer tiefergehenden Analyse der Konzentration (Tabelle 10a und 10b) auf Ebene der ÖNACE-Unterklassen (d.h. der Klassifikationscode ist 5-stellig) wurden nur jene Wirtschaftszweige berücksichtigt, in denen zumindest 100 Unternehmen einen Gesamtumsatz von 250 Mio. € oder mehr erwirtschaften konnten. Die höchste Konzentration – legt man das umsatzstärkste Prozent der Unternehmen als Maß zugrunde – war bei der Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren mit einem Anteil von 93,4 % (am Gesamtumsatz von 1,4 Mrd. €) zu beobachten, während der Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren) mit einem Wert von 88,9 % Rang 2 erreichte. Außerdem wurden – wenn auch mit bereits deutlichem Abstand – die Elektrizitätserzeugung (83 %), der Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln sowie jener mit Geräten der Unterhaltungselektronik (je 81 %) und der Handel mit Krafträdern (80 %) von wenigen „Branchenriesen“ dominiert. Von diesen sechs Bereichen finden sich nur vier auch in den Top 10, zieht man die zehn Prozent der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen heran. Während in dieser Rangliste das Wett-, Toto- und Lotteriewesen mit 99,1 % die Spitzenposition innehatte, folgten die Bereiche „Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren“ mit 98,1 % und „Herstellung von Spielwaren“ mit 97,6 % auf dem zweiten und dem dritten Platz. Die Elektrizitätserzeugung lag mit 97 % auf Rang 4, der Einzelhandel mit Waren verschiedener Art und der Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln mit jeweils rund 95 % auf den Rängen 9 und 10.

Die geringste Konzentration wies der Wirtschaftsbereich „Einzelhandel mit Tabakwaren“ auf, in dem das Prozent der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen nur 5,4 % des gesamten Umsatzes dieser Branche auf sich vereinigen konnte. Auch die Betrachtung der zehn Prozent der umsatzstärksten Unternehmen zeigte diesen Wirtschaftszweig mit einem von diesen Unternehmen erwirtschafteten Anteil von 25,8 % des Gesamtumsatzes als den mit der schwächsten Konzentration. Bei beiden Betrachtungsweisen waren außerdem Apotheken (7 % bzw. 28 %), Zahnarztpraxen (8 % bzw. 30 %), Arztpraxen für Allgemeinmedizin (7 % bzw. 38 %), Gasthöfe (9 % bzw. 38 %) und Pflegeheime (ebenefalls 9 % bzw. 38 %) unter den jeweils zehn Bereichen mit der geringsten Konzentration.

Tabelle 8a

**Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2019**

Unterklassen der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der 1 Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der höchsten Konzentration</b>			
46.17-0 Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	425	1.416	93,4
47.11-0 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	3.919	23.239	88,9
35.11-0 Elektrizitätserzeugung	2.951	5.008	83,3
47.75-0 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	1.093	1.709	81,5
47.43-0 Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	986	1.622	81,4
45.40-0 Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	572	1.963	80,4
46.18-0 Handelsvermittlung von sonstigen Waren	3.436	1.715	79,7
63.11-0 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	4.460	2.700	78,1
42.11-0 Bau von Straßen	545	5.900	78,0
47.59-2 Einzelhandel mit Wohnmöbeln	1.875	4.644	78,0
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der geringsten Konzentration</b>			
47.26-0 Einzelhandel mit Tabakwaren	2.725	2.466	5,4
86.21-0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin	6.427	1.873	6,6
46.73-3 Großhandel mit Flachglas, Anstrichmitteln, Tapeten und Bodenbelägen	131	542	7,3
47.73-0 Apotheken	1.641	4.921	7,5
86.23-0 Zahnarztpraxen	3.338	1.712	7,6
43.11-0 Abbrucharbeiten	198	416	8,7
55.10-2 Gasthöfe	3.738	1.180	9,2
87.10-0 Pflegeheime	229	790	9,5
37.61-5 Herstellung von Ausbauelementen aus Leichtmetall	176	289	9,7
88.10-0 Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	165	658	10,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 10b

**Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2019**

Unterklassen der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der 10 Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der höchsten Konzentration</b>			
92.00-1 Wett-, Toto- und Lotteriewesen	174	4.514	99,1
46.17-0 Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	425	1.416	98,1
32.40-0 Herstellung von Spielwaren	133	381	97,6
35.11-0 Elektrizitätserzeugung	2.951	5.008	97,1
Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	102	3.838	96,3
36.71-8			
64.19-0 Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	534	3.778	95,7
Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	193	559	95,6
46.12-0			
52.23-0 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	108	1.147	95,2
47.11-0 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	3.919	23.239	94,9
47.75-0 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	1.093	1.709	94,8

Unterklassen der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der 10 Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %
<b>Wirtschaftsunterklassen mit der geringsten Konzentration</b>			
47.26-0 Einzelhandel mit Tabakwaren	2.725	2.466	25,8
47.73-0 Apotheken	1.641	4.921	28,3
86.23-0 Zahnarztpraxen	3.338	1.712	30,1
86.21-0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin	6.427	1.873	37,5
55.10-2 Gasthöfe	3.738	1.180	38,4
87.10-0 Pflegeheime	229	790	38,5
85.53-0 Fahr- und Flugschulen	537	283	38,6
55.10-3 Pensionen	3.554	558	43,9
75.00-0 Veterinärwesen	2.046	447	45,5
56.10-2 Buffets und Imbissstuben	6.238	981	46,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 9

**Steuerpflichtige 2019 nach Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Natürliche Personen		Personengesellschaften und -gemeinschaften		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung		Sonstige Rechtsformen	
	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %
Land- u. Forstwirtschaft	13.540	69,7	4.147	21,3	4	0,0	967	5,0	782	4,0
Bergbau	139	31,9	67	15,4	3	0,7	205	47,0	22	5,0
Herstellung v. Waren	16.284	53,1	2.762	9,0	93	0,3	10.242	33,4	1.281	4,2
Energieversorgung; Wasserversorgung u. Abfallentsorgung	1.787	23,5	1.286	16,9	38	0,5	1.865	24,5	2.639	34,7
Bau	22.215	45,8	9.216	19,0	22	0,0	15.663	32,3	1.401	2,9
Handel	56.305	54,9	8.495	8,3	95	0,1	28.022	27,3	9.659	9,4
Verkehr	9.355	45,0	2.395	11,5	69	0,3	4.433	21,3	4.522	21,8
Beherbergung u. Gastronomie	37.154	65,9	9.469	16,8	10	0,0	8.722	15,5	1.018	1,8
Information u. Kommunikation	16.300	59,4	2.067	7,5	47	0,2	8.616	31,4	417	1,5
Finanz- u. Versicherungsleistungen	2.640	24,5	372	3,4	240	2,2	5.877	54,5	1.655	15,3
Grundstücks- u. Wohnungswesen	54.845	33,0	84.500	50,8	73	0,0	20.110	12,1	6.760	4,1
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	66.246	68,0	6.443	6,6	199	0,2	21.060	21,6	3.519	3,6
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	12.544	57,8	1.926	8,9	15	0,1	5.963	27,5	1.254	5,8
Öffentliche Verwaltung	-	-	5	0,2	-	-	21	0,9	2.328	98,9
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	34.694	84,2	2.163	5,3	5	0,0	2.440	5,9	1.898	4,6
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	33.630	76,1	2.951	6,7	12	0,0	3.382	7,7	4.218	9,5
Unbekannt	137	95,8	-	-	-	-	-	-	6	4,2
<b>Insgesamt</b>	<b>377.815</b>	<b>54,1</b>	<b>138.264</b>	<b>19,8</b>	<b>925</b>	<b>0,1</b>	<b>137.588</b>	<b>19,7</b>	<b>43.379</b>	<b>6,2</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 11 zeigt die Verteilung der Veranlagungsfälle nach Wirtschaftstätigkeiten und Rechtsformen. Der Anteil der natürlichen Personen (Einzelunternehmen) betrug insgesamt 54,1 %, war jedoch in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sehr unterschiedlich. Im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ betrug er 84 %, bei den sonstigen Dienstleistungen sowie Kunst, Unterhaltung und

Erholung 76 %, in der Land- und Forstwirtschaft 70 %, bei den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 68 % und bei der Beherbergung und Gastronomie 66 %. Im Bereich „Energie- und Wasserversorgung“ waren dagegen nur 23 % der Unternehmen Einzelunternehmen.

Rund jedes fünfte Unternehmen (19,8 %) war eine Personengesellschaft oder -gemeinschaft, wobei im Bereich „Grundstücks- und Wohnungswesen“ etwas mehr als die Hälfte der Veranlagungsfälle diese Rechtsform aufwies, was darauf zurückzuführen ist, dass in diesen Bereich auch alle Wohnungseigentumsgemeinschaften fallen. Etwas über dem Durchschnitt lag der Anteil der Personengesellschaften außerdem in der Land- und Forstwirtschaft, knapp darunter im Bauwesen.

137.588 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (19,7 % aller Steuerpflichtigen) verteilten sich anteilmäßig sehr unterschiedlich auf die Wirtschaftsbereiche. Der höchste Anteil war im Bereich „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (54 %) festzustellen, im Bergbau betrug er 47 % (bei einer sehr geringen Gesamtfallzahl von 436 in diesem Bereich). Ebenfalls stark überdurchschnittlich war der Ges.m.b.H.-Anteil bei der Herstellung von Waren (33 %), im Bau (32 %), im Bereich „Information und Kommunikation“ (31 %), bei den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen und im Handel (je 27 %). Verschwindend gering war er (abgesehen natürlich vom Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ mit 1 %) in der Land- und Forstwirtschaft mit 5 %, im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 6 % sowie bei den Sonstigen Dienstleistungen, Kunst, Unterhaltung und Erholung mit 8 %.

Der Anteil der Aktiengesellschaften betrug österreichweit nur 0,1 %. Nur im Wirtschaftsbereich „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ waren mehr als 2 % aller Unternehmen Aktiengesellschaften.

## 1.4 Rechtsformen

Tabelle 12a bietet einen Überblick über die Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik nach den einzelnen Rechtsformen. Bei den Fallzahlen betrug das Verhältnis Einkommensteuerpflichtige zu Körperschaftsteuerpflichtige 74 : 26, beim steuerbaren Umsatz 18 : 82. Hauptverantwortlich dafür waren einerseits die Einzelunternehmen (natürliche Personen), die zwar 54,1 % der Steuerpflichtigen umfassten, jedoch nur 7,0 % aller Umsätze erwirtschafteten, und andererseits die Aktiengesellschaften, die bei einem Anteil von 0,1 % der Fälle 11,8 % des steuerbaren Umsatzes aufwiesen. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwirtschafteten mit 52,9 % knapp mehr als die Hälfte des gesamten steuerbaren Umsatzes, wobei nur jedes fünfte Unternehmen dieser Rechtsform zuzuordnen war, und trugen 61,5 % des gesamten Umsatzsteueraufkommens (Tabelle 12b).

Tabelle 10a

### Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/ Gutschrift (Saldo)	
							steuerfrei		steuerpflichtig			
	Fälle	Anteil in %	2018/19 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2018/19 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %
<b>Einkommensteuerpflichtige</b>	<b>516.079</b>	<b>73,9</b>	<b>-0,3</b>	<b>144,58</b>	<b>18,1</b>	<b>-2,1</b>	<b>26,28</b>	<b>10,2</b>	<b>113,66</b>	<b>22,6</b>	<b>6,97</b>	<b>27,0</b>
Natürliche Personen	377.815	54,1	-0,8	55,88	7,0	1,3	7,84	3,1	46,46	9,2	3,41	13,2
Personengesellschaften u. -gemeinschaften	138.264	19,8	1,2	88,69	11,1	-4,2	18,43	7,2	67,20	13,4	3,57	13,8
<b>Körperschaftsteuerpflichtige</b>	<b>181.892</b>	<b>26,1</b>	<b>2,8</b>	<b>652,26</b>	<b>81,9</b>	<b>4,0</b>	<b>230,56</b>	<b>89,8</b>	<b>388,89</b>	<b>77,4</b>	<b>18,88</b>	<b>73,0</b>
Aktiengesellschaften	925	0,1	-4,7	93,90	11,8	3,0	30,87	12,0	55,81	11,1	1,45	5,6
Gesellschaften mit be- schränkter Haftung	137.588	19,7	3,4	421,60	52,9	4,6	109,82	42,8	288,63	57,4	17,07	66,0



Rechtsformen	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahl-/Gutschrift (Saldo)	
							steuerfrei		steuerpflichtig			
	Fälle	Anteil in %	2018/19 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2018/19 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften	1.788	0,3	0,1	11,82	1,5	3,5	1,15	0,4	10,57	2,1	0,11	0,4
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	6.672	1,0	0,4	79,41	10,0	3,9	69,79	27,2	9,52	1,9	-0,04	-0,2
Private Vereine	5.505	0,8	-1,9	3,26	0,4	1,4	0,70	0,3	2,55	0,5	0,09	0,4
Sonst. juristische Personen des priv. Rechts	2.586	0,4	-1,6	7,36	0,9	3,1	2,38	0,9	4,54	0,9	0,27	1,1
Ausländische Rechtsformen	26.828	3,8	2,0	34,91	4,4	1,2	15,85	6,2	17,27	3,4	-0,07	-0,3
<b>Insgesamt</b>	<b>697.971</b>	<b>100,0</b>	<b>0,5</b>	<b>796,84</b>	<b>100,0</b>	<b>2,9</b>	<b>256,83</b>	<b>100,0</b>	<b>502,55</b>	<b>100,0</b>	<b>25,85</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 12b

**Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Rechtsformen**

Rechtsformen	Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer <sup>1</sup>
<b>Einkommensteuerpflichtige</b>	<b>21,75</b>	<b>19,5</b>	<b>3,25</b>	<b>14,4</b>	<b>-18,01</b>	<b>16,6</b>	<b>-0,40</b>	<b>7,9</b>	<b>7,37</b>	<b>23,9</b>	<b>5,1</b>	<b>30,0</b>
Natürliche Personen	8,14	7,3	0,53	2,3	-5,26	4,8	-0,03	0,7	3,44	11,1	6,2	39,9
Personengesellschaften u. -gemeinschaften	13,61	12,2	2,73	12,1	-12,75	11,7	-0,37	7,3	3,93	12,7	4,4	24,6
<b>Körperschaftsteuerpflichtige</b>	<b>90,01</b>	<b>80,5</b>	<b>19,33</b>	<b>85,6</b>	<b>-90,71</b>	<b>83,4</b>	<b>-4,64</b>	<b>92,1</b>	<b>23,52</b>	<b>76,1</b>	<b>3,6</b>	<b>22,5</b>
Aktiengesellschaften	19,74	17,7	2,26	10,0	-20,80	19,1	-1,50	29,8	2,95	9,5	3,1	14,4
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	62,74	56,1	14,99	66,4	-60,65	55,8	-1,91	38,0	18,99	61,5	4,5	25,0
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften	1,72	1,5	0,19	0,8	-1,79	1,6	0,00	0,1	0,12	0,4	1,0	6,1
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	1,23	1,1	0,07	0,3	-1,35	1,2	0,00	0,0	-0,04	-0,1	-0,1	-3,4
Private Vereine	0,35	0,3	0,01	0,0	-0,27	0,2	0,00	0,0	0,09	0,3	2,8	25,3
Sonst. juristische Personen des priv. Rechts	0,91	0,8	0,22	1,0	-0,86	0,8	-0,06	1,1	0,33	1,1	4,5	30,9
Ausländische Rechtsformen	3,33	3,0	1,60	7,1	-4,99	4,6	-1,16	23,0	1,09	3,5	3,1	28,8
<b>Insgesamt</b>	<b>111,77</b>	<b>100,0</b>	<b>22,58</b>	<b>100,0</b>	<b>-108,72</b>	<b>100,0</b>	<b>-5,04</b>	<b>100,0</b>	<b>30,89</b>	<b>100,0</b>	<b>3,9</b>	<b>23,9</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - <sup>1</sup> Fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

Tabelle 13 vergleicht die durchschnittlichen steuerbaren Umsätze der Jahre 2018 und 2019 nach Rechtsformen. Der Durchschnitt der Umsätze stieg insgesamt um 2,4 % oder 26.223 € auf 1.141.651 €. Bei sieben der neun Rechtsformen war eine Zunahme zu beobachten, nur bei den Personengesellschaften und -gemeinschaften fiel der Durchschnitt um 5,3% auf 641.000 €, bei den ausländischen

Rechtsformen um 0,8% auf 1,3 Mio. €. Am stärksten stieg er bei den Aktiengesellschaften (+8,1%), dahinter folgten die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts mit einer Zunahme des durchschnittlichen steuerbaren Umsatzes um 4,8%.

Tabelle 11

**Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2018 und 2019**

Rechtsformen	2018	2019
	in 1.000 Euro	
Natürliche Personen	145	148
Personengesellschaften und -gemeinschaften	677	641
Aktiengesellschaften	93.893	101.514
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	3.030	3.064
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	6.393	6.612
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	11.504	11.902
Private Vereine	572	591
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	2.716	2.846
Ausländische Rechtsformen	1.312	1.301
<b>Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz insgesamt</b>	<b>1.115</b>	<b>1.142</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Den höchsten durchschnittlichen steuerbaren Umsatz erreichten die Aktiengesellschaften, deren Wert (101,5 Mio. €) um das 88-fache über dem Gesamtschnitt lag; dahinter erzielten die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts den zweithöchsten Durchschnittswert (11,9 Mio. €).

Tabelle 12

**Steuerpflichtige 2019 nach Rechtsformen und Stufen des steuerbaren Umsatzes**

Rechtsformen	Unter 30.000 Euro		30.000 bis unter 100.000 Euro		100.000 Euro bis unter 1 Mio. Euro		1 Mio. Euro bis unter 10 Mio. Euro		10 Mio. Euro und mehr	
	Fälle	An- teil in %	Fälle	An- teil in %	Fälle	An- teil in %	Fälle	An- teil in %	Fälle	An- teil in %
<b>Einkommensteuerpflichtige</b>	<b>202.544</b>	<b>39,2</b>	<b>156.940</b>	<b>30,4</b>	<b>140.576</b>	<b>27,2</b>	<b>15.086</b>	<b>2,9</b>	<b>933</b>	<b>0,2</b>
Natürliche Personen	145.752	38,6	115.017	30,4	108.996	28,8	7.995	2,1	55	0,0
Personengesellschaften und -gemeinschaften	56.792	41,1	41.923	30,3	31.580	22,8	7.091	5,1	878	0,6
<b>Körperschaftsteuerpflichtige</b>	<b>52.222</b>	<b>28,7</b>	<b>24.275</b>	<b>13,3</b>	<b>61.951</b>	<b>34,1</b>	<b>36.545</b>	<b>20,1</b>	<b>6.899</b>	<b>3,8</b>
Aktiengesellschaften	155	16,8	52	5,6	175	18,9	254	27,5	289	31,2
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	31.546	22,9	16.129	11,7	51.396	37,4	32.709	23,8	5.808	4,2
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	435	24,3	323	18,1	664	37,1	224	12,5	142	7,9
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.384	35,7	841	12,6	2.155	32,3	1.152	17,3	140	2,1
Private Vereine	2.089	37,9	1.485	27,0	1.530	27,8	344	6,2	57	1,0
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	698	27,0	498	19,3	943	36,5	356	13,8	91	3,5
Ausländische Rechtsformen	14.915	55,6	4.947	18,4	5.088	19,0	1.506	5,6	372	1,4
<b>Steuerpflichtige insgesamt</b>	<b>254.766</b>	<b>36,5</b>	<b>181.215</b>	<b>26,0</b>	<b>202.527</b>	<b>29,0</b>	<b>51.631</b>	<b>7,4</b>	<b>7.832</b>	<b>1,1</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 14 stellt die Anzahl der Steuerpflichtigen gegliedert nach Rechtsformen und Umsatzstufen dar. Einen steuerbaren Umsatz von 100.000 € und mehr wies insgesamt etwas mehr als ein Drittel aller Steuerpflichtigen (37,5%) aus. Bei den Einkommensteuerpflichtigen waren es 30,3%, bei den körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen hingegen beinahe drei Fünftel (57,9%). 54,2% aller Körperschaftsteuerpflichtigen fielen in die Stufe zwischen 100.000 € und 10 Mio. €, wobei dieser Anteil bei den



Gesellschaften mit beschränkter Haftung besonders hoch war (61,1%). In der obersten Randklasse ab einem steuerbaren Umsatz von mehr als 10 Mio. € fanden sich nur 1,1% aller Steuerpflichtigen, jedoch 31,2% aller Aktiengesellschaften und 7,9% der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

## 1.5 Regionalgliederung

Bei der Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten (vgl. Tabellen 15 und 16) zeigt sich vor allem in der Bundeshauptstadt Wien eine wirtschaftliche Konzentration. Eine der Ursachen dafür ist die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen zum Sitz der Geschäftsleitung. Dadurch kommt es zu einer verzerrten Darstellung der regionalen wirtschaftlichen Konzentration, da Unternehmen, die über verschiedene Standorte verfügen (z. B. die Filialen von Einzelhandelsketten), nur einem Standort zugeordnet werden. So wurden rund 32% aller Umsätze in Wien (bei nur 22% aller Veranlagungsfälle) sowie weitere 29% in Ober- und Niederösterreich zusammen ausgewiesen, da in den genannten Bundesländern die Zentralen großer Firmen (u. a. Handelsketten im Bereich des Lebensmittelhandels) sowie Banken und Versicherungen angesiedelt sind (Tabelle 15a).

Tabelle 13a

### Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2019 nach Bundesländern

Bundesländer	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/Gut-schrift (Saldo)	
	Fälle	Anteil in %	2018/19 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2018/19 in %	steuerfrei		steuerpflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %		
Burgenland	18.084	2,6	0,2	12,73	1,6	3,1	2,71	1,1	9,28	1,8	0,39	1,5
Kärnten	40.451	5,8	0,1	31,76	4,0	1,2	8,18	3,2	21,53	4,3	1,01	3,9
Niederösterreich	112.479	16,1	0,1	101,16	12,7	1,8	23,33	9,1	73,14	14,6	3,93	15,2
Oberösterreich	93.664	13,4	0,7	131,96	16,6	2,5	46,26	18,0	79,15	15,8	3,38	13,1
Salzburg	54.694	7,8	0,8	64,34	8,1	1,1	13,97	5,4	48,82	9,7	2,78	10,7
Steiermark	89.910	12,9	0,8	81,07	10,2	6,5	26,35	10,3	50,45	10,0	2,02	7,8
Tirol	72.577	10,4	1,1	50,89	6,4	3,4	15,38	6,0	34,15	6,8	1,35	5,2
Vorarlberg	32.732	4,7	0,6	30,73	3,9	3,1	11,92	4,6	17,58	3,5	0,67	2,6
Wien	156.552	22,4	0,0	257,28	32,3	3,1	92,88	36,2	151,17	30,1	10,40	40,2
Ausland	26.828	3,8	2,0	34,91	4,4	1,2	15,85	6,2	17,27	3,4	-0,07	-0,3
<b>Österreich</b>	<b>697.971</b>	<b>100,0</b>	<b>0,5</b>	<b>796,84</b>	<b>100,0</b>	<b>2,9</b>	<b>256,83</b>	<b>100,0</b>	<b>502,55</b>	<b>100,0</b>	<b>25,85</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 15b

### Umsatzsteueraufkommen 2019 nach Bundesländern

Bundesländer	Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer <sup>1</sup>
Burgenland	1,82	1,6	0,27	1,2	-1,71	1,6	-0,05	1,0	0,43	1,4	3,4	21,2
Kärnten	5,11	4,6	0,75	3,3	-4,85	4,5	-0,20	4,0	1,22	3,9	3,8	21,4
Niederösterreich	14,76	13,2	2,86	12,7	-13,70	12,6	-0,30	6,0	4,23	13,7	4,2	24,4
Oberösterreich	16,61	14,9	4,55	20,1	-17,78	16,4	-0,81	16,1	4,19	13,6	3,2	20,6
Salzburg	9,76	8,7	2,32	10,3	-9,30	8,6	-0,19	3,8	2,97	9,6	4,6	25,0
Steiermark	10,71	9,6	2,41	10,7	-11,13	10,2	-0,45	8,9	2,47	8,0	3,0	19,5
Tirol	6,86	6,1	1,38	6,1	-6,88	6,3	-0,24	4,7	1,59	5,2	3,1	19,9
Vorarlberg	3,78	3,4	0,99	4,4	-4,10	3,8	-0,32	6,4	0,99	3,2	3,2	22,3
Wien	39,01	34,9	5,45	24,1	-34,27	31,5	-1,31	26,1	11,72	37,9	4,6	27,2
Ausland	3,33	3,0	1,60	7,1	-4,99	4,6	-1,16	23,0	1,09	3,5	3,1	28,8
<b>Österreich</b>	<b>111,77</b>	<b>100,0</b>	<b>22,58</b>	<b>100,0</b>	<b>-108,72</b>	<b>100,0</b>	<b>-5,04</b>	<b>100,0</b>	<b>30,89</b>	<b>100,0</b>	<b>3,9</b>	<b>23,9</b>

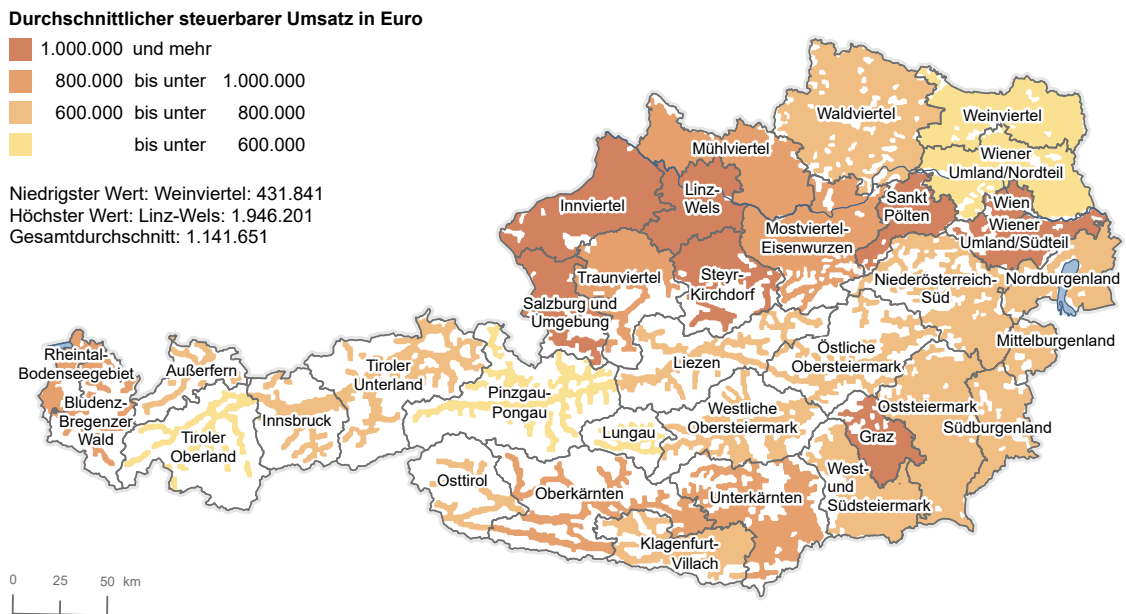
Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - <sup>1</sup> Fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

satzsteuer.

Grafik 2 stellt den durchschnittlichen steuerbaren Umsatz nach NUTS-3-Regionen dar. Die höchsten durchschnittlichen steuerbaren Umsätze, die über dem Österreich-Schnitt von 1.135.273 € lagen, fanden sich rund um Wien und die Landeshauptstädte Linz und Salzburg. Wie in früheren Jahren waren in Niederösterreich die Gegensätze sehr groß. Die Gebiete im Süden und Westen Wiens zählten mit zu den umsatzstärksten (Wiener Umland/Südteil: 1,5 Mio. € und St. Pölten: 1,1 Mio. € Umsatz je Unternehmen), die nördlichen Teile des Bundeslandes hingegen rangierten am Ende der Liste; das Weinviertel verzeichnete mit einem durchschnittlichen steuerbaren Umsatz von 432.000 € den niedrigsten Wert überhaupt und lag damit hinter dem Lungau, der auf 459.000 € durchschnittlichen Umsatz kam. Aus der Grafik ist außerdem deutlich zu ersehen, dass die Gebiete mit den niedrigsten Durchschnittswerten hauptsächlich im Westen des Bundesgebiets (v. a. in den Bundesländern Tirol und Salzburg) zu finden waren.

Grafik 2

**Umsatzsteuer: durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je Unternehmen 2019 nach NUTS 3**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik

Tabelle 16 zeigt die Verteilung der Veranlagungsfälle und Umsätze gegliedert nach Wirtschaftsbereichen und Bundesländern. Betrachtet man die umsatzstärksten Wirtschaftsbereiche (ÖNACE 2008), so fallen etliche kleinere regionale Unterschiede ins Auge: Im Bereich „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ übertraf der Anteil des Bundesland-Umsatzes am gesamtösterreichischen Umsatz den Anteil der Bundesland-Fallzahl an der gesamtösterreichischen Fallzahl in Wien (28 % der Umsätze zu 20 % der Fälle) und Salzburg (14 % zu 8 %) relativ deutlich, während vor allem in Tirol (5 % zu 9 %) und der Steiermark (9 % zu 13 %), in geringerem Maß aber auch in den übrigen Bundesländern mit Ausnahme Oberösterreichs (die beiden Anteilswerte hielten sich dort mit 17 % zu 16 % beinahe die Waage), das Gegenteil der Fall war. Im Bereich der „Herstellung von Waren“ lagen neben Wien (17 % zu 11 %) nur Oberösterreich (29 % zu 21 %) und knapp die Steiermark (15 % zu 14 %) mit ihrem Umsatz-

anteil höher als mit dem Prozentsatz der Steuerpflichtigen; vor allem in Niederösterreich mit 13% zu 19%, in Tirol mit 7% zu 10% und in Kärnten mit 5% zu 8% war es umgekehrt.

Tabelle 14

### Veranlagungsfälle und steuerbarer Umsatz 2019 nach Bundesländern und Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>Veranlagungsfälle in %</b>									
Land- u. Forstwirtschaft	6,2	7,2	33,0	18,4	4,9	15,2	8,6	3,8	2,7
Bergbau	2,4	9,5	21,9	15,5	8,8	20,0	11,4	4,5	6,0
Herstellung v. Waren	3,3	7,6	18,6	20,5	8,2	14,4	10,1	6,6	10,7
Energieversorgung; Abwasser- versorgung u. Abfallentsorgung	3,0	6,9	23,3	23,3	7,6	19,0	6,7	6,6	3,6
Bau	3,7	7,1	18,2	14,6	8,2	15,6	10,1	4,5	17,8
Handel	3,3	6,3	20,0	16,4	7,6	13,2	8,6	4,5	19,9
Verkehr u. Lagerei	2,8	5,8	15,0	13,1	9,6	12,6	9,8	3,6	27,8
Beherbergung u. Gastronomie	2,8	8,6	12,5	11,2	12,1	12,9	21,6	4,6	13,7
Information u. Kommunikation	2,2	3,9	17,0	12,2	5,4	11,8	6,3	3,0	38,1
Finanz- u. Versicherungsleistungen	2,4	5,8	14,1	15,3	7,0	11,5	8,1	4,8	31,0
Grundstücks- u. Wohnungswesen	1,7	5,3	13,4	12,8	9,1	14,5	12,0	6,7	24,6
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	2,3	5,3	16,1	12,8	7,1	12,2	8,8	4,1	31,3
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	2,6	5,7	17,6	12,7	8,0	11,8	9,8	3,7	28,0
Öffentliche Verwaltung	7,6	6,4	25,9	20,4	5,5	13,7	12,5	4,6	3,4
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	2,4	5,8	17,3	13,5	7,5	12,6	10,8	3,9	26,2
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	2,8	5,3	17,6	12,0	6,8	11,4	9,1	3,7	31,4
Unbekannt	0,0	5,1	24,1	9,5	8,8	9,5	12,4	2,9	27,7
<b>Veranlagungsfälle insgesamt</b>	<b>2,6</b>	<b>6,0</b>	<b>16,3</b>	<b>13,5</b>	<b>8,0</b>	<b>15,3</b>	<b>10,6</b>	<b>4,9</b>	<b>22,8</b>
<b>Steuerbarer Umsatz in %</b>									
Land- u. Forstwirtschaft	8,0	7,2	37,3	15,5	3,8	17,2	5,0	2,7	3,4
Bergbau	1,2	13,1	10,5	15,7	5,2	16,3	8,6	2,3	27,0
Herstellung v. Waren	1,8	4,5	12,9	28,6	6,5	15,0	7,3	6,8	16,6
Energieversorgung; Abwasser- versorgung u. Abfallentsorgung	2,8	7,2	14,0	12,8	3,8	12,3	6,1	3,3	37,6
Bau	2,4	9,9	13,6	19,4	5,7	13,2	8,1	5,1	22,5
Handel	1,5	3,2	18,1	17,4	14,3	9,3	5,5	3,0	27,6
Verkehr u. Lagerei	1,3	2,4	17,4	10,1	8,3	8,5	7,6	4,9	39,5
Beherbergung u. Gastronomie	2,4	6,3	9,9	8,8	13,0	9,7	21,4	5,6	22,9
Information u. Kommunikation	0,5	1,3	5,6	8,6	2,0	5,5	3,4	1,3	71,8
Finanz- u. Versicherungsleistungen	1,6	2,1	2,9	13,9	24,4	3,6	2,6	1,3	47,6
Grundstücks- u. Wohnungswesen	1,5	3,3	10,0	12,1	6,9	9,3	7,6	3,5	45,8
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	1,5	4,0	11,1	13,0	5,5	12,3	6,7	3,4	42,5
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	1,3	2,9	10,2	16,4	7,1	8,2	5,6	2,7	45,6
Öffentliche Verwaltung	0,7	1,5	4,7	5,8	1,7	4,5	3,6	1,2	76,3
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	2,3	6,9	9,8	15,8	8,1	15,2	9,3	4,7	27,8
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	1,6	3,3	15,5	8,2	4,7	7,3	6,2	2,2	51,0
Unbekannt	0,0	4,6	23,6	8,4	9,7	7,2	11,7	0,9	33,9
<b>Steuerbarer Umsatz insgesamt</b>	<b>1,7</b>	<b>4,2</b>	<b>13,3</b>	<b>17,3</b>	<b>8,4</b>	<b>10,6</b>	<b>6,7</b>	<b>4,0</b>	<b>33,8</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 15

**Ausländische Umsatzsteuerfälle 2019 für ausgewählte Staaten des (Firmen-)Sitzes**

Staat des (Firmen-)Sitzes	Steuerpflichtige		Steuerbarer Umsatz	
	Fälle	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %
Deutschland	14.577	54,3	13.311,0	38,1
Italien	2.155	8,0	567,5	1,6
Schweiz	1.581	5,9	7.724,5	22,1
Niederlande	1.197	4,5	1.783,8	5,1
Tschechien	1.044	3,9	380,1	1,1
Ungarn	911	3,4	128,5	0,4
Großbritannien	772	2,9	3.160,3	9,1
Polen	733	2,7	90,3	0,3
Slowenien	472	1,8	87,9	0,3
Slowakei	368	1,4	155,3	0,4
Liechtenstein	336	1,3	708,4	2,0
USA	269	1,0	183,3	0,5
Frankreich	256	1,0	752,7	2,2
Belgien	254	0,9	1.552,3	4,4
Schweden	211	0,8	711,0	2,0
Spanien	160	0,6	84,6	0,2
Dänemark	111	0,4	85,3	0,2
Irland	108	0,4	832,5	2,4
Luxemburg	97	0,4	1.446,3	4,1
Kroatien	93	0,3	74,2	0,2
Bulgarien	82	0,3	5,3	0,0
Rumänien	73	0,3	37,0	0,1
Bosnien/Herzegowina	71	0,3	8,2	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>26.828</b>	<b>100,0</b>	<b>34.913,6</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - Sortiert nach Zahl der Fälle.

Tabelle 16

**Ausländische Umsatzsteuerfälle 2019 nach Wirtschaftsbereichen**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige		Steuerbarer Umsatz	
	Fälle	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %
Land- u. Forstwirtschaft	112	0,4	92,6	0,3
Bergbau	16	0,1	27,6	0,1
Herstellung v. Waren	1.116	4,2	7.047,8	20,2
Energieversorgung; Wasserversorgung u. Abfallentsorgung	43	0,2	73,3	0,2
Bau	1.285	4,8	278,5	0,8
Handel	8.887	33,1	22.203,3	63,6
Verkehr	4.332	16,1	1.094,9	3,1
Beherbergung u. Gastronomie	689	2,6	64,3	0,2
Information u. Kommunikation	205	0,8	269,2	0,8
Finanz- u. Versicherungsleistungen	90	0,3	916,6	2,6
Grundstücks- u. Wohnungswesen	6.134	22,9	514,4	1,5
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	2.668	9,9	1.780,4	5,1
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	659	2,5	474,0	1,4
Öffentliche Verwaltung	2	0,0	0,0	0,0
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	235	0,9	20,8	0,1
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	349	1,3	55,7	0,2
Unbekannt	6	0,0	0,1	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>26.828</b>	<b>100,0</b>	<b>34.913,6</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Eine detailliertere Betrachtung der ausländischen Umsatzsteuerfälle (Fälle ohne rechtlichen und wirtschaftlichen (Firmen-)Sitz in Österreich - siehe Kapitel 1.3) zeigt, dass mehr als die Hälfte der insgesamt 26.828 Fälle (54 %, d. s. 14.577 Fälle) Deutschland zuzuordnen waren, die jedoch nur 38 % bzw.

13,3 Mrd. € des Gesamtumsatzes von 34,9 Mrd. € erwirtschafteten. 8% der Unternehmen stammten aus Italien, 6% aus der Schweiz, jeweils 4% aus den Niederlanden, Tschechien und Ungarn. Reiht man die Staaten nach ihrem Umsatzanteil, ergab sich für die Schweiz mit 22% des Umsatzes (7,7 Mrd. €) der zweite Rang, für Großbritannien bei nur 3% der Fälle mit 9% des Umsatzes (3,2 Mrd. €) Rang drei. Hinter den Niederlanden mit 5% (1,8 Mrd. €) lagen Belgien und Luxemburg mit 1,6 Mrd. € respektive 1,4 Mrd. €.

8.887 der ausländischen Umsatzsteuerfälle (d. s. 33%) waren im Wirtschaftsbereich „Handel“ zu finden und konnten einen Umsatz von 22,2 Mrd. € (64%) verzeichnen. Auf den Bereich „Herstellung von Waren“ entfielen 7,0 Mrd. € (20%) bei nur 4% der Fälle und auch die freiberuflichen und technischen Dienstleistungen (1,8 Mrd. €, d. s. 5%, bei 10% der Fälle) sowie der Verkehr (1,1 Mrd. €, d. s. 3%, bei 16% der Fälle) kamen auf einen steuerbaren Umsatz von über 1 Mrd. €. Mit 6.134 bzw. 23% die zweitmeisten Fälle gehörten zum Grundstücks- und Wohnungswesen.

## 1.6 Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld

Die Bruttoumsatzsteuer umfasst neben der Steuer auf die steuerpflichtigen Umsätze auch sogenannte Hinzurechnungsbeträge. Dabei handelt es sich um die Steuer auf jene Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (Tabelle 19).

Aktuell, und zwar seit dem Berichtsjahr 2009, setzen sich diese Hinzurechnungen aus fünf Positionen zusammen:

- Unter der Kennzahl 056 sind seit der Veranlagung 1984 (gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4) Steuerbeträge anzugeben, die auf einer Rechnung fälschlicherweise gesondert ausgewiesen wurden, weil eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt wurde oder der Rechnungsaussteller kein Unternehmer war. Ebenfalls unter KZ 056 fallen Steuerbeträge für eine Lieferung, die fälschlicherweise als steuerfrei behandelt wurde und die der Abnehmer der Lieferung schuldet. Dies erfolgt deshalb, weil der Abnehmer nach § 12 Abs. 1 berechtigt ist, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen.
- Seit 1995 umfasst Kennzahl 057 (gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5) Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen, bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische Unternehmer sowie Lieferungen an inländische Empfänger im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts. Unter Werklieferungen fällt beispielsweise die Errichtung eines Gebäudes, sonstige Leistungen umfassen unter anderem Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Sachverständigen, Dolmetschern, Architekten und auch Reparaturleistungen. Ab 1.7.2010 zählen dazu auch Umsätze aus der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs. 1e lit. a) und ab 1.1.2012 wurde der Katalog um Umsätze aus der Lieferung bestimmter Mobilfunkgeräte und integrierter Schaltkreise, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b), erweitert.
- Ab dem Veranlagungsjahr 2002 wurde die Kennzahl 048 für die sonstigen Bauleistungen (gemäß § 19 Abs. 1a; siehe Abschnitt „Methodische Hinweise“) in den Katalog der Hinzurechnungsbeträge aufgenommen.
- 2006 folgte die Kennzahl 044 für Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (gemäß § 19 Abs. 1b).
- Im Veranlagungsjahr 2009 vervollständigte die Kennzahl 032 für Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (gemäß § 19 Abs. 1d) die Liste der Hinzurechnungen.

Tabelle 17

**Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 1999-2019**

Jahr	Hinzurechnungen laut									
	KZ 032 <sup>1</sup>		KZ 044 <sup>2</sup>		KZ 048 <sup>3</sup>		KZ 056 <sup>4</sup>		KZ 057 <sup>5</sup>	
	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro
1999	-	-	-	-	-	-	6.283	14.775	8.948	871.656
2000	-	-	-	-	-	-	6.020	15.552	10.062	1.051.807
2001	-	-	-	-	-	-	5.562	14.506	11.225	1.138.651
2002	-	-	-	-	8.571	302.686	6.483	15.511	14.032	1.252.762
2003	-	-	-	-	18.974	1.527.857	5.845	56.121	17.543	1.414.998
2004	-	-	-	-	20.954	1.862.270	4.763	25.304	23.430	1.707.761
2005	-	-	-	-	22.194	1.925.200	4.376	22.203	28.958	3.240.498
2006	-	-	51	1.579	23.540	2.073.366	4.112	14.254	34.143	3.852.676
2007	-	-	69	1.258	24.563	2.376.589	4.380	23.843	41.280	4.627.051
2008	-	-	61	974	25.760	2.686.124	4.133	13.259	47.693	5.706.458
2009	1.389	153.170	80	3.434	25.911	2.536.756	4.009	14.387	54.336	5.956.144
2010	1.844	302.340	79	4.441	26.315	2.350.708	3.859	19.097	66.751	6.829.207
2011	2.073	453.703	71	1.012	27.451	2.419.633	3.611	11.282	76.192	8.669.888
2012	2.235	405.818	72	4.387	27.939	2.482.246	3.390	21.134	86.634	10.665.433
2013	2.233	438.606	66	6.194	28.409	2.407.448	3.113	13.667	96.097	10.439.339
2014	18.999	2.164.321	121	8.391	29.786	2.488.864	2.583	11.842	108.943	10.052.663
2015	21.705	2.579.556	145	9.571	29.974	2.511.819	3.006	15.709	117.602	10.716.563
2016	23.543	2.384.598	168	2.121	30.279	2.546.927	2.346	42.580	128.340	10.876.589
2017	24.566	2.690.027	145	2.265	30.874	2.714.196	2.724	9.962	138.838	12.439.264
2018	25.636	2.971.224	190	2.055	31.091	2.922.840	2.250	12.798	148.871	14.440.388
<b>2019</b>	<b>26.225</b>	<b>3.191.268</b>	<b>201</b>	<b>1.640</b>	<b>31.370</b>	<b>3.481.064</b>	<b>1.839</b>	<b>6.216</b>	<b>157.794</b>	<b>15.975.692</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - Steuerschuld gemäß: <sup>1</sup> § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe); <sup>2</sup> § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren); <sup>3</sup> § 19 Abs. 1a (Bauleistungen); <sup>4</sup> § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4; <sup>5</sup> § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5.

Die Gesamtsumme der Hinzurechnungsbeträge stieg seit 1999, mit damals erst zwei Positionen (KZ 056 und KZ 057), auf das 25-fache, nämlich von 886 Mio. € auf 22,7 Mrd. € im Berichtsjahr.

Fall- und betragsmäßig dominierten seit 2005 die unter KZ 057 fallenden Steuerbeträge (Werk-, Strom- und Gaslieferungen). 2019 wiesen unter dieser Kennzahl rund 158.000 Steuerpflichtige 16,0 Mrd. € (das entspricht einem Plus von 10,6% gegenüber dem Jahr 2018) aus, wobei die Empfänger von Strom- und Gaslieferungen – d. s. große Unternehmen des Energiesektors, die in Österreich zumindest eine Betriebsstätte haben – für die größten Beträge verantwortlich waren. Da der Anstieg mit +19,1% bei den Bauleistungen (KZ 048) stärker ausfiel als jener bei den unter der seit 2009 neuen Kennzahl 032 gemeldeten Schrottlieferungen mit +7,4%, rangierten die Bauleistungen mit 3,5 Mrd. € bei rund 31.000 Veranlagungsfällen wieder vor Letzteren mit 3,2 Mrd. € und 26.000 Fällen. Die Kennzahlen 056 und 044 fielen mit 6 Mio. € respektive 2 Mio. € kaum ins Gewicht, wobei die großen Schwankungen in den letzten Jahren hauptsächlich auf die Meldung jeweils nur ganz weniger Unternehmen zurückgehen.

Betrachtet man in Tabelle 20 die Hinzurechnungsbeträge nach Wirtschaftsabschnitten, so findet man anschauliche Erklärungen dafür, welche Unternehmen aus welchen Gründen diese Beträge in ihrer Umsatzsteuererklärung angeben.

Insgesamt die höchsten Hinzurechnungsbeträge fielen im Jahr 2019 im Bereich „Herstellung von Waren“ mit 7,9 Mrd. € an, womit die Energie- und Wasserversorgung (4,6 Mrd. €) wie im Vorjahr auf Rang 2 verwiesen werden konnte. Im Bereich „Herstellung von Waren“ trugen 15.332 Unternehmen zur Steuerschuld bei, in der Energie- und Wasserversorgung 1.463, was beinahe zur Gänze an den Strom- und Gaslieferungen lag; und auf die 24.508 Unternehmen des Bauwesens mit Hinzurechnungsbeträgen kamen 3,0 Mrd. €.



Die 16,0 Mrd. € unter KZ 057 (Werk-, Strom- und Gaslieferungen, Dreiecksgeschäfte) wurden im Berichtsjahr hauptsächlich von Unternehmen der Branchen „Herstellung von Waren“ (42 %), „Energie- und Wasserversorgung“ (18 %), „Handel“ (12 %) sowie „Verkehr“ (10 %) getragen. Trotz des hohen Anteils von 18 % an der Gesamtsumme machten die Unternehmen aus der Energiewirtschaft nur 0,7 % (d. s. 1.167 Fälle) aller unter KZ 057 meldenden Unternehmen aus. Dagegen hatte der Bereich „Handel“ einen fallmäßigen Anteil von 22 %, der Bereich „Freiberufliche und technische Dienstleistungen“ 18 %.

Die auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld aus Bauleistungen (KZ 048) wurde zum überwiegenden Teil von Unternehmen des Bauwesens getragen: 18.867 Unternehmen oder 60 % der Bauleistungen meldenden Unternehmen schuldeten 2,8 Mrd. € oder 79 % der gemeldeten Beträge. 13 % der Unternehmen waren zum Bereich „Herstellung von Waren“ zu zählen und schuldeten 7 % der Steuer. Weitere 11 % der Unternehmen gehörten zum Handel, deren Anteil an den Bauleistungen jedoch lediglich 3 % betrug.

Tabelle 18

**Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 2019 nach Wirtschaftstätigkeiten**

Wirtschaftsabschnitte der Leistungsempfänger (ÖNACE 2008)	Hinzurechnungen laut									
	KZ 032 <sup>1</sup>		KZ 044 <sup>2</sup>		KZ 048 <sup>3</sup>		KZ 056 <sup>4</sup>		KZ 057 <sup>5</sup>	
	Fälle	1.000 Euro	Fäl- le	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro
Land- u. Forstwirtschaft	315	121	3	0	94	1.361	100	107	2.032	10.631
Bergbau	80	9.496	-	-	63	1.765	1	3	137	42.601
Herstellung v. Waren	7.202	827.338	20	12	3.945	255.991	45	466	11.809	6.779.223
Energieversorgung; Was- serversorgung u. Abfallent- sorgung	562	1.738.711	2	1.218	262	31.587	17	39	1.167	2.854.295
Bau	8.908	102.483	38	39	18.867	2.756.839	71	592	11.706	140.112
Handel	5.259	422.920	48	14	3.382	107.313	232	1.305	35.094	1.941.991
Verkehr u. Lagerei	436	3.941	3	0	389	5.868	53	240	4.942	1.620.407
Beherbergung u. Gastro- nomie	471	177	11	13	142	1.565	101	214	17.694	102.542
Information u. Kommuni- kation	297	4.500	11	4	128	4.081	60	192	12.699	972.331
Finanz- u. Versicherungs- dienstleistungen	190	39.644	13	138	82	7.382	55	189	2.591	402.894
Grundstücks- u. Woh- nungswesen	360	13.932	6	1	748	81.121	266	671	8.751	81.086
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	959	11.355	22	7	1.252	131.232	248	1.127	27.743	675.181
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	582	11.811	8	173	1.745	92.574	78	346	6.069	184.125
Öffentliche Verwaltung	140	3.626	1	6	17	67	3	1	374	25.759
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozial- wesen	135	851	7	1	34	240	332	378	5.489	32.338
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienst- leistungen	327	362	8	15	219	2.077	175	346	9.491	110.172
Unbekannt	2	0	-	-	1	0	2	1	6	4
<b>Steuerpflichtige insge- samt</b>	<b>26.225</b>	<b>3.191.268</b>	<b>201</b>	<b>1.640</b>	<b>31.370</b>	<b>3.481.064</b>	<b>1.839</b>	<b>6.216</b>	<b>157.794</b>	<b>15.975.692</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - Steuerschuld gemäß: 1) § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe); 2) § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren); 3) § 19 Abs. 1a (Bauleistungen); 4) § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4; 5) § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5.

Die Schrottlieferungen (KZ 032) verteilten sich vor allem auf drei Bereiche: 1,7 Mrd. € (54 %) schuldete die Energie- und Wasserversorgung, wobei sich diese Summe auf nur 562 Unternehmen (2%) ver-

teilte. 827 Mio. € (26%) meldete der Bereich „Herstellung von Waren“, 423 Mio. € (13%) der Handel. Im Bau meldeten zwar 8.908 Unternehmen (34%) Schrottlieferungen, ihr Anteil an der gesamten Steuerschuld betrug jedoch nur 102 Mio. € oder etwas mehr als 3%.

Bei den Berichtigungen laut KZ 056, deren Gesamtausmaß mit 6 Mio. € relativ gering war, trug der Handel 21% der Steuerschuld, die freiberuflichen und technischen Dienstleistungen 18%. Der Anteil meldender Unternehmen war im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 18% (d. s. 332 Unternehmen) am höchsten.

Die 2 Mio. €, die an Steuerschuld für Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (KZ 044) anfielen, trug zu 74% die Energie- und Wasserversorgung; die dort ausgewiesenen 1,2 Mio. € wurden allerdings von nur zwei Unternehmen getragen. Mit 48 Unternehmen die meisten (24%) gaben im Handel diese Steuerschuld auf ihrer Umsatzsteuererklärung an.

## 1.7 Durchschnittliche Umsätze ausgewählter Branchen bezogen auf die Bevölkerungszahlen

Im Folgenden werden die Steuerpflichtigen bzw. die steuerbaren Umsätze zweier ausgewählter Branchen in Relation zur Bevölkerung nach NUTS-Einheiten sowie Politischen Bezirken bzw. Wiener Gemeindebezirken gesetzt.

Im Wirtschaftsbereich „Beherbergung und Gastronomie“ (siehe Tabelle 21) zeigten sich große Unterschiede bei den durchschnittlichen steuerbaren Umsätzen je Einwohner/-in (EW) nach NUTS-3-Regionen.

Bei zehn der 35 NUTS-3-Regionen lag der Durchschnittswert je EW im Wirtschaftsabschnitt „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ höher als bei Österreich insgesamt (1.155 €), bei „Restaurants, Gaststätten u. Ä.“ erreichten dies 12 Regionen (Österreich-Durchschnitt insgesamt: 1.118 €). Bei den „Hotels, Gasthöfen und Pensionen“ erzielte das Tiroler Oberland 10.473 € Umsatz je EW (beim Höchstwert von 13,7 Fällen je 1.000 EW), dahinter kamen das Außerfern auf 7.526 €, die Region „Pinzgau-Pongau“ auf 7.338 € und die Region „Bludenz-Bregenzener Wald“ auf 6.283 €. Bei den „Restaurants, Gaststätten u. Ä.“ erreichte der Lungau mit 2.544 € Umsatz je EW den Höchstwert, dahinter rangierten der Pinzgau-Pongau (2.160 €), das Tiroler Oberland (1.961 €), das Tiroler Unterland (1.896 €) und das Wiener Umland-Süd (1.724 €). Zu den Regionen, die in beiden Rankings bei den zehn niedrigsten Durchschnittswerten waren, zählten das Weinviertel (126 € waren der niedrigste Wert bei „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“, 611 € der niedrigste Wert bei „Restaurants, Gaststätten u. Ä.“), das Innviertel (268 €; 744 €), die West- und Südsteiermark (392 €; 716 €) und das Wiener Umland-Nord (159 €; 737 €).

Die Betrachtung der durchschnittlichen steuerbaren Umsätze je Einwohner/-in nach Politischen Bezirken ergibt für die beiden Wirtschaftsabteilungen „Beherbergung“ bzw. „Gastronomie“ ein noch differenzierteres Bild (siehe dazu Grafiken 3 und 4).



Tabelle 19

**Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2019 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen Wirtschaftsbereich „Beherbergung und Gastronomie“**

NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2019	Hotels, Gasthöfe und Pensionen				Ferienunterkünfte, Campingplätze, ähnliche Beherbergungsstätten				Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.				Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen, Ausschank von Getränken			
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro
Mittelburgenland	37.513	32	17.798	0,9	474,5	6	179	0,2	4,8	117	24.601	3,1	655,8	16	3.994	0,4	106,5
Nordburgenland	158.981	193	106.981	1,2	672,9	38	7.936	0,2	49,9	574	158.415	3,6	996,4	73	10.951	0,5	68,9
Südburgenland	96.939	118	94.453	1,2	974,4	14	5.195	0,1	53,6	367	61.644	3,8	635,9	38	6.671	0,4	68,8
<b>Burgenland</b>	<b>293.433</b>	<b>343</b>	<b>219.231</b>	<b>1,2</b>	<b>747,1</b>	<b>58</b>	<b>13.310</b>	<b>0,2</b>	<b>45,4</b>	<b>1.058</b>	<b>244.660</b>	<b>3,6</b>	<b>833,8</b>	<b>127</b>	<b>21.616</b>	<b>0,4</b>	<b>73,7</b>
Mostviertel-Eisenwurzen	246.740	184	75.183	0,7	304,7	29	1.942	0,1	7,9	683	220.776	2,8	894,8	46	12.849	0,2	52,1
Niederösterreich-Süd	260.480	211	106.749	0,8	409,8	132	8.484	0,5	32,6	829	173.823	3,2	667,3	73	12.783	0,3	49,1
Sankt Pölten	155.446	72	29.304	0,5	188,5	16	3.316	0,1	21,3	503	141.641	3,2	911,2	74	20.066	0,5	129,1
Waldviertel	217.445	222	135.922	1,0	625,1	71	4.621	0,3	21,3	749	168.979	3,4	777,1	68	23.765	0,3	109,3
Weinviertel	124.967	36	15.702	0,3	125,7	12	533	0,1	4,3	324	76.346	2,6	610,9	23	4.275	0,2	34,2
Wiener Umland/Nordteil	330.362	122	52.501	0,4	158,9	29	4.039	0,1	12,2	861	243.384	2,6	736,7	124	17.465	0,4	52,9
Wiener Umland/Südteil	342.102	185	103.156	0,5	301,5	38	3.113	0,1	9,1	1.096	589.727	3,2	1.723,8	145	36.527	0,4	106,8
<b>Niederösterreich</b>	<b>1.677.542</b>	<b>1.032</b>	<b>518.518</b>	<b>0,6</b>	<b>309,1</b>	<b>327</b>	<b>26.048</b>	<b>0,2</b>	<b>15,5</b>	<b>5.045</b>	<b>1.614.677</b>	<b>3,0</b>	<b>962,5</b>	<b>553</b>	<b>127.730</b>	<b>0,3</b>	<b>76,1</b>
Wien	1.897.491	599	1.515.353	0,3	798,6	266	224.727	0,1	118,4	6.046	2.697.023	3,2	1.421,4	734	843.897	0,4	444,7
<b>Wien</b>	<b>1.897.491</b>	<b>599</b>	<b>1.515.353</b>	<b>0,3</b>	<b>798,6</b>	<b>266</b>	<b>224.727</b>	<b>0,1</b>	<b>118,4</b>	<b>6.046</b>	<b>2.697.023</b>	<b>3,2</b>	<b>1.421,4</b>	<b>734</b>	<b>843.897</b>	<b>0,4</b>	<b>444,7</b>
<b>Ostösterreich</b>	<b>3.868.466</b>	<b>1.974</b>	<b>2.253.102</b>	<b>0,5</b>	<b>582,4</b>	<b>651</b>	<b>264.085</b>	<b>0,2</b>	<b>68,3</b>	<b>12.149</b>	<b>4.556.359</b>	<b>3,1</b>	<b>1.177,8</b>	<b>1.414</b>	<b>993.243</b>	<b>0,4</b>	<b>256,8</b>
Klagenfurt-Villach	287.528	617	327.512	2,1	1.139,1	208	36.422	0,7	126,7	1.187	306.021	4,1	1.064,3	134	37.649	0,5	130,9
Oberkärnten	124.252	676	326.602	5,4	2.628,5	303	47.118	2,4	379,2	573	121.207	4,6	975,5	48	4.552	0,4	36,6
Unterkärnten	149.159	300	92.594	2,0	620,8	74	5.033	0,5	33,7	609	140.798	4,1	943,9	55	11.672	0,4	78,2
<b>Kärnten</b>	<b>560.939</b>	<b>1.593</b>	<b>746.709</b>	<b>2,8</b>	<b>1.331,2</b>	<b>585</b>	<b>88.572</b>	<b>1,0</b>	<b>157,9</b>	<b>2.369</b>	<b>568.026</b>	<b>4,2</b>	<b>1.012,6</b>	<b>237</b>	<b>53.872</b>	<b>0,4</b>	<b>96,0</b>
Graz	443.066	184	206.945	0,4	467,1	98	18.408	0,2	41,5	1.374	481.200	3,1	1.086,1	177	73.917	0,4	166,8
Liezen	79.901	460	259.939	5,8	3.253,3	261	26.597	3,3	332,9	401	106.815	5,0	1.336,8	31	7.732	0,4	96,8
Östliche Obersteiermark	159.044	151	54.347	0,9	341,7	213	8.491	1,3	53,4	574	118.924	3,6	747,7	45	6.957	0,3	43,7
Oststeiermark	266.912	355	264.037	1,3	989,2	90	3.919	0,3	14,7	875	199.464	3,3	747,3	154	24.269	0,6	90,9

NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2019	Hotels, Gasthöfe und Pensionen				Ferienunterkünfte, Campingplätze, ähnliche Beherbergungsstätten				Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.				Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen, Ausschank von Getränken			
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro
West- u. Südsteiermark	194.466	182	76.158	0,9	391,6	26	2.621	0,1	13,5	700	139.256	3,6	716,1	72	12.407	0,4	63,8
Westliche Obersteiermark	99.663	179	70.478	1,8	707,2	153	8.913	1,5	89,4	370	62.689	3,7	629,0	31	7.123	0,3	71,5
<b>Steiermark</b>	<b>1.243.052</b>	<b>1.511</b>	<b>931.903</b>	<b>1,2</b>	<b>749,7</b>	<b>841</b>	<b>68.949</b>	<b>0,7</b>	<b>55,5</b>	<b>4.294</b>	<b>1.108.348</b>	<b>3,5</b>	<b>891,6</b>	<b>510</b>	<b>132.405</b>	<b>0,4</b>	<b>106,5</b>
<b>Südösterreich</b>	<b>1.803.991</b>	<b>3.104</b>	<b>1.678.612</b>	<b>1,7</b>	<b>930,5</b>	<b>1.426</b>	<b>157.521</b>	<b>0,8</b>	<b>87,3</b>	<b>6.663</b>	<b>1.676.374</b>	<b>3,7</b>	<b>929,3</b>	<b>747</b>	<b>186.277</b>	<b>0,4</b>	<b>103,3</b>
Innviertel	287.640	144	76.965	0,5	267,6	38	2.922	0,1	10,2	854	213.884	3,0	743,6	98	26.117	0,3	90,8
Linz-Wels	591.781	149	150.972	0,3	255,1	206	53.193	0,3	89,9	1.653	508.470	2,8	859,2	175	67.425	0,3	113,9
Mühlviertel	209.304	150	95.184	0,7	454,8	28	4.269	0,1	20,4	566	136.325	2,7	651,3	60	19.806	0,3	94,6
Steyr-Kirchdorf	155.486	121	67.599	0,8	434,8	43	7.727	0,3	49,7	491	103.512	3,2	665,7	50	9.223	0,3	59,3
Traunviertel	237.884	343	234.286	1,4	984,9	199	20.561	0,8	86,4	794	215.981	3,3	907,9	66	15.385	0,3	64,7
<b>Oberösterreich</b>	<b>1.482.095</b>	<b>907</b>	<b>625.006</b>	<b>0,6</b>	<b>421,7</b>	<b>514</b>	<b>88.672</b>	<b>0,3</b>	<b>59,8</b>	<b>4.358</b>	<b>1.178.171</b>	<b>2,9</b>	<b>794,9</b>	<b>449</b>	<b>137.955</b>	<b>0,3</b>	<b>93,1</b>
Lungau	20.320	132	76.265	6,5	3.753,2	126	11.111	6,2	546,8	92	51.694	4,5	2.544,0	5	1.810	0,2	89,1
Pinzgau-Pongau	168.035	1.450	1.233.017	8,6	7.337,9	1.720	218.922	10,2	1.302,8	1.015	362.925	6,0	2.159,8	141	33.457	0,8	199,1
Salzburg u. Umgebung	366.866	460	415.187	1,3	1.131,7	175	49.195	0,5	134,1	1.256	479.409	3,4	1.306,8	186	54.194	0,5	147,7
<b>Salzburg</b>	<b>555.221</b>	<b>2.042</b>	<b>1.724.469</b>	<b>3,7</b>	<b>3.105,9</b>	<b>2.021</b>	<b>279.227</b>	<b>3,6</b>	<b>502,9</b>	<b>2.363</b>	<b>894.027</b>	<b>4,3</b>	<b>1.610,2</b>	<b>332</b>	<b>89.461</b>	<b>0,6</b>	<b>161,1</b>
Außerfern	32.670	330	245.875	10,1	7.526,0	378	31.234	11,6	956,0	198	51.197	6,1	1.567,1	22	3.874	0,7	118,6
Innsbruck	311.428	607	514.530	1,9	1.652,2	572	82.204	1,8	264,0	1.147	359.694	3,7	1.155,0	140	47.586	0,4	152,8
Osttirol	48.753	201	95.444	4,1	1.957,7	129	12.179	2,6	249,8	228	56.169	4,7	1.152,1	13	1.726	0,3	35,4
Tiroler Oberland	104.418	1.426	1.093.556	13,7	10.472,9	1.571	149.635	15,0	1.433,0	487	204.751	4,7	1.960,9	45	29.578	0,4	283,3
Tiroler Unterland	257.436	1.601	1.302.692	6,2	5.060,3	1.519	132.550	5,9	514,9	1.250	488.041	4,9	1.895,8	137	30.171	0,5	117,2
Tirol	754.705	4.165	3.252.098	5,5	4.309,1	4.169	407.802	5,5	540,3	3.310	1.159.851	4,4	1.536,8	357	112.935	0,5	149,6
Bludenz-Bregenzer Wald	91.889	696	577.355	7,6	6.283,2	358	52.698	3,9	573,5	337	111.214	3,7	1.210,3	42	19.725	0,5	214,7
Rheintal-Bodensee	302.408	144	117.620	0,5	388,9	84	7.400	0,3	24,5	784	326.626	2,6	1.080,1	123	89.856	0,4	297,1
<b>Vorarlberg</b>	<b>394.297</b>	<b>840</b>	<b>694.974</b>	<b>2,1</b>	<b>1.762,6</b>	<b>442</b>	<b>60.098</b>	<b>1,1</b>	<b>152,4</b>	<b>1.121</b>	<b>437.840</b>	<b>2,8</b>	<b>1.110,4</b>	<b>165</b>	<b>109.581</b>	<b>0,4</b>	<b>277,9</b>
<b>Westösterreich</b>	<b>3.186.318</b>	<b>7.954</b>	<b>6.296.547</b>	<b>2,5</b>	<b>1.976,1</b>	<b>7.146</b>	<b>835.800</b>	<b>2,2</b>	<b>262,3</b>	<b>11.152</b>	<b>3.669.889</b>	<b>3,5</b>	<b>1.151,8</b>	<b>1.303</b>	<b>449.932</b>	<b>0,4</b>	<b>141,2</b>
<b>Österreich insgesamt</b>	<b>8.858.775</b>	<b>13.032</b>	<b>10.228.261</b>	<b>1,5</b>	<b>1.154,6</b>	<b>9.223</b>	<b>1.257.406</b>	<b>1,0</b>	<b>141,9</b>	<b>29.964</b>	<b>9.902.623</b>	<b>3,4</b>	<b>1.117,8</b>	<b>3.464</b>	<b>1.629.452</b>	<b>0,4</b>	<b>183,9</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - EW= Einwohner bzw. Einwohnerin.

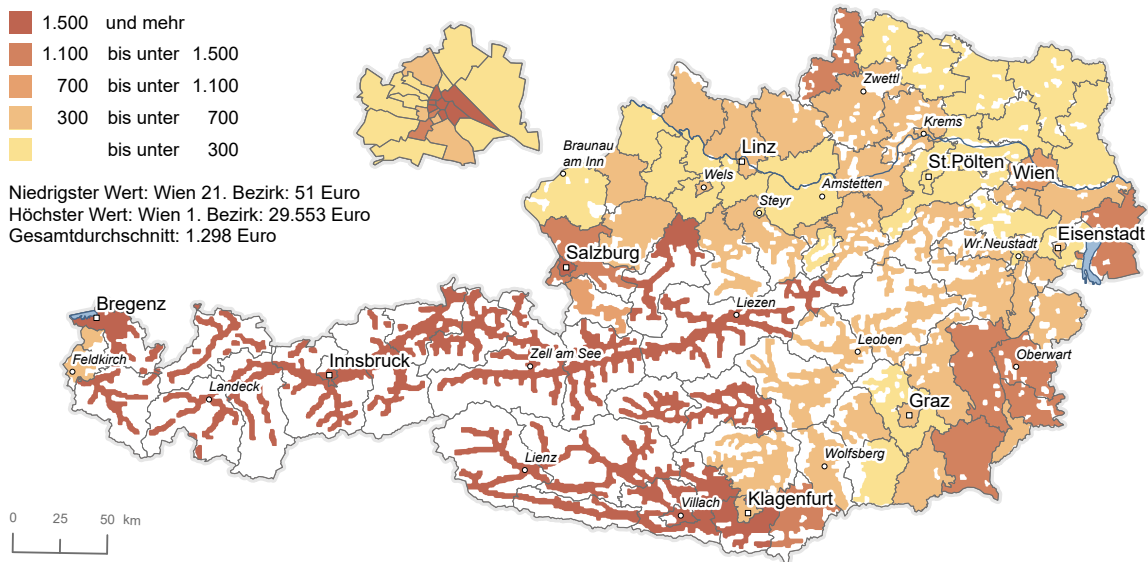
Grafik 3

**Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2019 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Beherbergung“ nach Politischen Bezirken**

Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2019 je Einwohner und Einwohnerin in der Wirtschaftsabteilung „Beherbergung“ in Euro

- 1.500 und mehr
- 1.100 bis unter 1.500
- 700 bis unter 1.100
- 300 bis unter 700
- bis unter 300

Niedrigster Wert: Wien 21. Bezirk: 51 Euro  
 Höchster Wert: Wien 1. Bezirk: 29.553 Euro  
 Gesamtdurchschnitt: 1.298 Euro



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

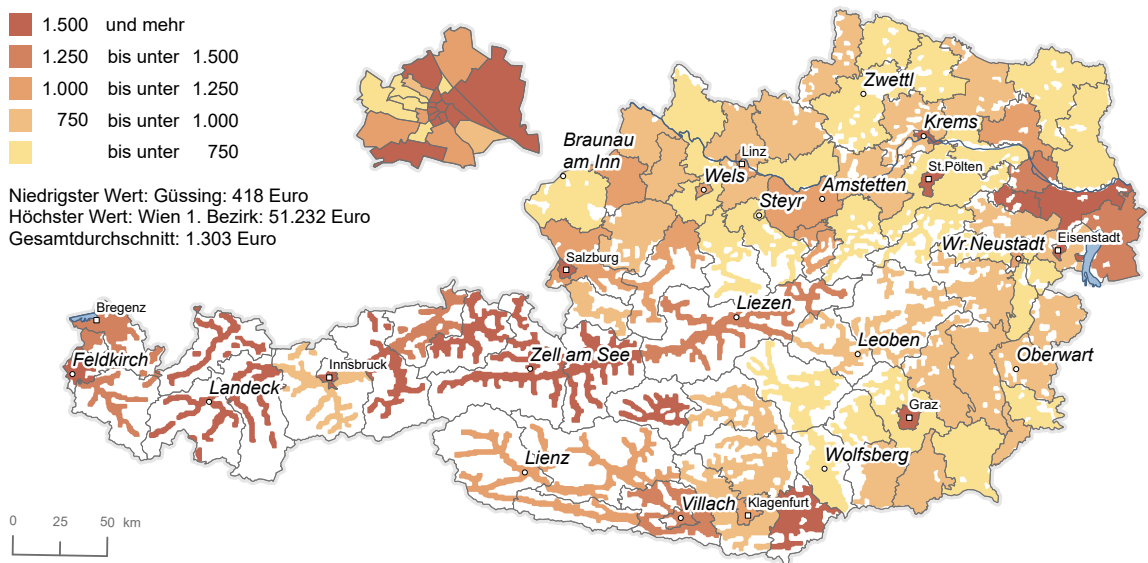
Grafik 4

**Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2019 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Gastronomie“ nach Politischen Bezirken**

Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2019 je Einwohner und Einwohnerin in der Wirtschaftsabteilung „Gastronomie“ in Euro

- 1.500 und mehr
- 1.250 bis unter 1.500
- 1.000 bis unter 1.250
- 750 bis unter 1.000
- bis unter 750

Niedrigster Wert: Güssing: 418 Euro  
 Höchster Wert: Wien 1. Bezirk: 51.232 Euro  
 Gesamtdurchschnitt: 1.303 Euro



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 20

**Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2019 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen Wirtschaftsabteilung „Arzt- und Zahnarztpraxen“**

NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2019	Arztpraxen für Allgemeinmedizin				Facharztpraxen				Zahnarztpraxen			
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro
Mittelburgenland	37.692	28	10.938	0,7	290,2	21	6.416	0,6	170,2	9	3.629	0,2	96,3
Nordburgenland	155.809	106	32.025	0,7	205,5	137	39.715	0,9	254,9	40	20.353	0,3	130,6
Südburgenland	97.510	65	27.943	0,7	286,6	52	17.192	0,5	176,3	34	13.872	0,3	142,3
<b>Burgenland</b>	<b>291.011</b>	<b>199</b>	<b>70.906</b>	<b>0,7</b>	<b>243,7</b>	<b>210</b>	<b>63.322</b>	<b>0,7</b>	<b>217,6</b>	<b>83</b>	<b>37.854</b>	<b>0,3</b>	<b>130,1</b>
Mostviertel-Eisenwurzen	244.431	145	60.276	0,6	246,6	144	50.791	0,6	207,8	72	36.288	0,3	148,5
Nieder-österreich-Süd	258.132	217	62.533	0,8	242,3	229	78.988	0,9	306,0	79	33.336	0,3	129,1
Sankt Pölten	152.576	142	34.792	0,9	228,0	169	65.397	1,1	428,6	46	20.869	0,3	136,8
Waldviertel	219.219	205	58.106	0,9	265,1	209	73.896	1,0	337,1	67	29.740	0,3	135,7
Weinviertel	124.281	81	34.898	0,7	280,8	48	18.576	0,4	149,5	27	11.670	0,2	93,9
Wiener Umland-Nord	320.370	332	88.909	1,0	277,5	428	110.365	1,3	344,5	157	70.809	0,5	221,0
Wiener Umland-Süd	334.682	355	65.715	1,1	196,3	486	125.150	1,5	373,9	142	60.813	0,4	181,7
<b>Nieder-österreich</b>	<b>1.653.691</b>	<b>1.477</b>	<b>405.229</b>	<b>0,9</b>	<b>245,0</b>	<b>1.713</b>	<b>523.164</b>	<b>1,0</b>	<b>316,4</b>	<b>590</b>	<b>263.525</b>	<b>0,4</b>	<b>159,4</b>
Wien	1.840.226	1.643	242.496	0,9	131,8	3.003	1.027.621	1,6	558,4	891	378.675	0,5	205,8
<b>Wien</b>	<b>1.840.226</b>	<b>1.643</b>	<b>242.496</b>	<b>0,9</b>	<b>131,8</b>	<b>3.003</b>	<b>1.027.621</b>	<b>1,6</b>	<b>558,4</b>	<b>891</b>	<b>378.675</b>	<b>0,5</b>	<b>205,8</b>
<b>Ostösterreich</b>	<b>3.784.928</b>	<b>3.319</b>	<b>718.631</b>	<b>0,9</b>	<b>189,9</b>	<b>4.926</b>	<b>1.614.107</b>	<b>1,3</b>	<b>426,5</b>	<b>1.564</b>	<b>680.054</b>	<b>0,4</b>	<b>179,7</b>
Klagenfurt-Villach	283.941	266	56.488	0,9	198,9	396	131.653	1,4	463,7	155	64.088	0,5	225,7
Oberkärnten	125.474	74	22.532	0,6	179,6	54	17.823	0,4	142,0	26	11.952	0,2	95,3
Unterkärnten	151.067	109	32.532	0,7	215,3	80	27.476	0,5	181,9	54	25.622	0,4	169,6
Kärnten	560.482	449	111.552	0,8	199,0	530	176.952	0,9	315,7	235	101.661	0,4	181,4
Graz	429.088	376	74.880	0,9	174,5	817	245.045	1,9	571,1	313	133.931	0,7	312,1
Liezen	79.860	58	21.997	0,7	275,4	47	13.945	0,6	174,6	33	15.887	0,4	198,9
Östliche Obersteiermark	161.907	96	33.478	0,6	206,8	78	29.760	0,5	183,8	38	16.644	0,2	102,8
Oststeiermark	265.794	151	66.454	0,6	250,0	97	41.967	0,4	157,9	47	20.620	0,2	77,6
West- u. Südsteiermark	193.823	125	48.135	0,6	248,3	83	31.473	0,4	162,4	44	20.470	0,2	105,6
Westliche Obersteiermark	101.540	59	22.920	0,6	225,7	47	18.387	0,5	181,1	18	7.873	0,2	77,5
<b>Steiermark</b>	<b>1.232.012</b>	<b>865</b>	<b>267.865</b>	<b>0,7</b>	<b>217,4</b>	<b>1.169</b>	<b>380.577</b>	<b>0,9</b>	<b>308,9</b>	<b>493</b>	<b>215.426</b>	<b>0,4</b>	<b>174,9</b>
<b>Südösterreich</b>	<b>1.792.494</b>	<b>1.314</b>	<b>379.417</b>	<b>0,7</b>	<b>211,7</b>	<b>1.699</b>	<b>557.529</b>	<b>0,9</b>	<b>311,0</b>	<b>728</b>	<b>317.087</b>	<b>0,4</b>	<b>176,9</b>
Innviertel	281.728	166	74.149	0,6	263,2	140	42.165	0,5	149,7	62	31.782	0,2	112,8
Linz-Wels	575.644	458	99.563	0,8	173,0	821	246.675	1,4	428,5	241	119.337	0,4	207,3
Mühlviertel	207.282	152	60.886	0,7	293,7	79	22.170	0,4	107,0	48	23.444	0,2	113,1
Steyr-Kirchdorf	154.263	124	34.454	0,8	223,3	155	39.862	1,0	258,4	48	22.634	0,3	146,7
Traunviertel	235.031	190	46.007	0,8	195,7	176	43.811	0,7	186,4	88	43.027	0,4	183,1

NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2019	Arztpraxen für Allgemeinmedizin				Facharztpraxen				Zahnarztpraxen			
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro
<b>Oberösterreich</b>	<b>1.453.948</b>	<b>1.090</b>	<b>315.059</b>	<b>0,7</b>	<b>216,7</b>	<b>1.371</b>	<b>394.684</b>	<b>0,9</b>	<b>271,5</b>	<b>487</b>	<b>240.225</b>	<b>0,3</b>	<b>165,2</b>
Lungau	20.547	16	5.826	0,8	283,6	19	4.167	0,9	202,8	12	5.254	0,6	255,7
Pinzgau-Pongau	166.024	133	40.402	0,8	243,3	141	40.675	0,8	245,0	62	35.916	0,4	216,3
Salzburg u. Umgebung	359.244	316	62.805	0,9	174,8	528	144.473	1,5	402,2	175	81.689	0,5	227,4
<b>Salzburg</b>	<b>545.815</b>	<b>465</b>	<b>109.033</b>	<b>0,9</b>	<b>199,8</b>	<b>688</b>	<b>189.315</b>	<b>1,3</b>	<b>346,8</b>	<b>249</b>	<b>122.860</b>	<b>0,5</b>	<b>225,1</b>
Außerfern	32.036	23	9.541	0,7	297,8	16	3.359	0,5	104,8	12	3.900	0,4	121,7
Innsbruck	305.226	407	71.935	1,3	235,7	670	225.113	2,2	737,5	199	74.388	0,7	243,7
Osttirol	49.026	39	11.825	0,8	241,2	56	14.393	1,1	293,6	23	11.494	0,5	234,5
Tiroler Oberland	102.419	66	40.783	0,6	398,2	69	43.344	0,7	423,2	38	20.272	0,4	197,9
Tiroler Unterland	250.432	184	57.166	0,7	228,3	228	79.291	0,9	316,6	108	46.996	0,4	187,7
Tirol	739.139	719	191.251	1,0	258,7	1.039	365.499	1,4	494,5	380	157.050	0,5	212,5
Bludenz-Bregenzer Wald	89.934	61	24.984	0,7	277,8	48	23.557	0,5	261,9	27	14.293	0,3	158,9
Rheintal-Bodensee	294.213	198	40.975	0,7	139,3	327	121.786	1,1	413,9	136	82.002	0,5	278,7
<b>Vorarlberg</b>	<b>384.147</b>	<b>259</b>	<b>65.960</b>	<b>0,7</b>	<b>171,7</b>	<b>375</b>	<b>145.343</b>	<b>1,0</b>	<b>378,4</b>	<b>163</b>	<b>96.295</b>	<b>0,4</b>	<b>250,7</b>
<b>Westösterreich</b>	<b>3.123.049</b>	<b>2.533</b>	<b>681.302</b>	<b>0,8</b>	<b>218,2</b>	<b>3.473</b>	<b>1.094.841</b>	<b>1,1</b>	<b>350,6</b>	<b>1.279</b>	<b>616.430</b>	<b>0,4</b>	<b>197,4</b>
<b>Österreich insgesamt</b>	<b>8.700.471</b>	<b>7.166</b>	<b>1.779.349</b>	<b>0,8</b>	<b>204,5</b>	<b>10.098</b>	<b>3.266.477</b>	<b>1,2</b>	<b>375,4</b>	<b>3.571</b>	<b>1.613.572</b>	<b>0,4</b>	<b>185,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - EW= Einwohner bzw. Einwohnerin.

Hinter dem 1. Wiener Gemeindebezirk (mit 29.553 € je EW, ein Minus gegenüber 2018 von 1,6%) folgten in der Branche „Beherbergung“ zunächst Tiroler und Salzburger Bezirke, wobei Landeck mit 16.788 € einen fast doppelt so hohen Wert erreichte wie der drittplatzierte Bezirk Zell/See (8.786 €; Bundesland-Spitze in Salzburg). Auf Rang 9 erzielte mit Bludenz der beste Vorarlberger Bezirk 6.122 €, die Top 15 komplettierten neben zwei Kärntner Bezirken (Bundesland-Spitze: Hermagor mit 4.967 € auf Rang 11) der 7. Wiener Gemeindebezirk (Neubau), Tamsweg, Liezen, das wie in den Vorjahren auch 2019 mit 3.586 € die Spitze der Steiermark bildete, und Wien 8 (Josefstadt). Als bestplatziertes oberösterreichischer Bezirk rangierte Gmunden mit 1.650 € auf Rang 27, unter den niederösterreichischen Bezirken landete Gmünd mit 1.416 € auf Rang 32 und den besten Wert im Burgenland erreichte Neusiedl am See mit 1.395 € (Rang 33). Am Ende der Liste waren mit jeweils weniger als 150 € Umsatz je EW die Wiener Bezirke 13, 14, 21 (geringster durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je EW mit 51 €), 22 und 23 sowie Mistelbach und Gänserndorf zu finden.

Wie in der „Beherbergung“ führte der 1. Wiener Gemeindebezirk auch die Bezirksrangliste in der „Gastronomie“ an. Der relative Abstand zum zweiten Rang war allerdings noch deutlicher: Der durchschnittliche steuerbare Umsatz war im 1. Bezirk mit 51.232 € je EW (dies bedeutete gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 0,2%) beinahe zehnmal so hoch wie in Wien 6 (5.399 €). Sieben weitere Bezirke, nämlich Rust (Stadt), Wien 7 und 8, Landeck, Kitzbühel sowie Mödling erreichten einen Durchschnitt von über 2.750 €. Die Bestwerte in den übrigen Bundesländern wurden in Tamsweg (2.633 € bedeuteten Rang 9), Völkermarkt (1.630 €; 26.), Feldkirch (1.567 €; 30.), der Landeshauptstadt Graz (1.526 €; 31.) und Wels (Stadt) (1.219 €; 40.) erzielt. Mit lediglich 418 € durchschnittlichem Umsatz lag Güssing am Ende der Rangliste, geschlagen von Lilienfeld, das mit 485 € pro Kopf der Bevölkerung um 67 € besser abschnitt als das Schlusslicht, Wiener Neustadt (Land), Voitsberg und Gänserndorf.

Die Wirtschaftsabteilung „Arzt- und Zahnarztpraxen“ (Tabelle 22) gliedert sich in die Wirtschaftsgruppen „Arztpraxen für Allgemeinmedizin“, „Facharztpraxen“ und „Zahnarztpraxen“, deren steuerbare Umsätze bezogen auf die Einwohnerzahlen bei regionaler Betrachtung bei Weitem nicht so inhomogen waren wie im Bereich „Beherbergung und Gastronomie“. Bei den Arztpraxen für Allgemeinmedizin schwankten die durchschnittlichen Pro-Kopf-Umsätze zwischen 129 € (Wien) und 391 € (Tiroler Oberland), bei den Zahnarztpraxen zwischen 62 € (Mittelburgenland) und 323 € in Graz. Etwas größer war die Schwankungsbreite bei den Facharztpraxen; sie reichte von 123 € (Außerfern) bis 781 € in der NUTS-3-Region Innsbruck, die hier deutlich vor Wien (638 €) und Graz (615 €) lag. Diese Tendenz – höhere durchschnittlichen Umsätze je EW in den Ballungsräumen – war sowohl bei den Facharztpraxen als auch bei den Zahnarztpraxen zu beobachten, bei den Arztpraxen für Allgemeinmedizin war allerdings genau das Gegenteil der Fall.

Tabelle 23 zeigt allerdings, dass die Werte aus Tabelle 22 einer Ergänzung bedürfen. Bei einem Abgleich aller zur Datenmasse der Einkommensteuerstatistik des Jahres 2019 gehörenden Ärzte und Ärztinnen<sup>2</sup> mit den zur Masse der Umsatzsteuerstatistik gehörenden zeigt sich, dass 12.510 davon (genauer: Ärzte und Ärztinnen, die lt. Einkommensteuerdaten Umsatzerlöse auswiesen) keine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2019 abgegeben haben. Über sechs Zehntel dieser Personen waren dazu aufgrund niedriger Umsätze auch nicht verpflichtet (die Summe der Umsatzerlöse dieser Teilmenge betrug rund 77 Mio. €); der Rest, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung eigentlich Verpflichteten, wurde davon entbunden, weil sie ausschließlich steuerfreie Umsätze gemeldet hätten, die zu keiner Steuer geführt hätten und daher für die Finanzverwaltung nicht relevant waren. Insgesamt erklärten diese 12.510 (546 mehr als im Vorjahr) Ärzte und Ärztinnen Umsatzerlöse (die Definition dieser Kennzahl auf der Einkommensteuererklärung weicht leicht von der des steuerbaren Umsatzes in der Umsatzsteuerstatistik ab; bei einem Vergleich bei Ärzten und Ärztinnen, die sowohl Einkommen- als auch Umsatzsteuererklärung abgeben, stellt man aber fast 99% Übereinstimmung der beiden Größen fest) in der Höhe von 958,8 Mio. €, d. s. immerhin 13% des Umsatzes, der für die Arztpraxen insgesamt in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen wurde.

<sup>2</sup> D. s. natürliche Personen mit einschlägiger ÖNACE 2008. Vgl. dazu „Statistik der Einkommensteuer 2019“.

Tabelle 21

**Personen mit Einkommensteuerbescheid für 2019, die nicht in den Umsatzsteuerdaten zu finden sind**

Bundesländer	Arztpraxen für Allgemeinmedizin		Facharztpraxen		Zahnarztpraxen	
	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro
Burgenland	199	10.078	146	15.367	44	10.436
Kärnten	238	16.740	256	28.918	50	13.856
Niederösterreich	1.224	66.439	809	64.844	144	44.818
Oberösterreich	1.028	53.702	1.141	71.844	121	37.087
Salzburg	419	21.605	452	31.424	40	6.982
Steiermark	549	39.335	534	55.399	151	41.485
Tirol	525	25.843	484	28.729	47	7.072
Vorarlberg	441	20.256	194	22.466	13	1.691
Wien	1.645	82.261	1.321	91.525	295	48.636
<b>Österreich</b>	<b>6.268</b>	<b>336.259</b>	<b>5.337</b>	<b>410.517</b>	<b>905</b>	<b>212.063</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.